Bundesrat **Drucksache 551/97**

24.07.97

VP - In - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)

A. Zielsetzung

Vertragsrecht und Kundenschutz im Bereich der Telekommunikation werden zur Zeit und übergangsweise noch durch die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung 1995 (TKV 1995) geregelt, die von Monopolvorbehalten für den Übertragungswege- und Sprachtelefondienstbereich ausgeht und als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ausschließlich die Deutsche Telekom AG adressiert.

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) enthält in § 41 die Ermächtigung zum besonderen Schutze der Nutzer, insbesondere der Verbraucher, mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu erlassen. § 41 Abs. 2 nennt als mögliche Inhalte Regelungen über den Vertragsabschluß, Vertragsgegenstand und die Beendigung von Verträgen. § 41 Abs. 3 enthält einen Pflichtenkatalog für den Inhalt der Kundenschutzverordnung. Darüber hinaus ist nach § 41 Abs. 2 inhaltlich insbesondere den Richtlinien der EU zum offenen Netzzugang, den sog. ONP-Richtlinien (Open Network Provision), Beachtung zu schenken.

Der Telekommunikationsmarkt wird mit Wegfall des Sprachtelefondienstmonopols zum 01.01.98 vollständig dem Wettbewerb geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt wird es auch in diesem Bereich neben der Deutschen Telekom AG andere Anbieter, neue Netzbetreiber und neue Diensteanbieter geben, die ihre Leistungen direkt im Verhältnis zum Kunden anbieten. Es ist daher unabdingbar, die nach § 97 Abs. 4 TKG teilweise noch geltende Telekommunikations-Kundenschutzverordnung 1995 zum 01.01.98 durch

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

eine Verordnung zu ersetzen, die alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und deren Kunden gleichermaßen adressiert und die erforderlichen Anpassungen an das TKG enthält.

Zudem werden noch im Jahre 1997 folgende ONP-Richtlinien von der Europäischen Union verabschiedet, die im Rahmen der Ermächtigung des § 41 TKG zum 01.01.98 umzusetzen sind:

- Richtlinie 97/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom .... 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...).

- Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom .... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L. ... S. ...).

B. Lösung

Der vorgelegte Verordnungsentwurf enthält die erforderlichen Anpassungen an das TKG. Er setzt den Pflichtenkatalog nach § 41 Abs. 3 TKG um. Umgesetzt werden ferner die Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 05. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27) in der Fassung der Richtlinie 97/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom .... 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) sowie die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom .... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L. ... S. ...). Bewährte Regelungen der TKV 1995 werden, soweit geboten, unter Anpassung an das liberalisierte Telekommunikationsumfeld übernommen.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine

2. Vollzugsaufwand
Kosten für den Bundeshaushalt können durch die erweiterte Verpflichtung zur Veröffentlichung von Statistiken im Amtsblatt der Regulierungsbehörde entstehen. Die Kosten werden auf bis zu 5.000,- DM geschätzt.

Kosten entstehen im Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulierungsbehörde bei Zugangsbeschränkungen (§ 32) und bei der Schlichtung (§ 33). Beide Aufgaben obliegen der Regulierungsbehörde nach umzusetzendem EU-Recht. Für das Verfahren bei Zugangsbeschränkungen werden unter Zugrundelegung von 2 1/2 Dienstposten die Personalkosten auf 500.000,- DM und die Sachkosten auf 38.000,- DM im Jahr geschätzt. Dem Umfang der Inanspruchnahme der Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle u.a. und vor allem für Telefonrechnungen wird vorläufig ein Personalaufwand von 4 Dienstposten mit Kosten bis zu 800.000,- DM und Sachkosten von 61.000,- DM im Jahr zugrunde gelegt.

Kosten für die Ausführung der Verordnung entstehen den Ländern nicht, da die Ausführung in bundeseigener Verwaltung erfolgt.

E. Sonstige Kosten (Wirtschaft, Haushalte)

Den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit als Adressaten der Verordnung werden Kosten im wesentlichen durch die ihnen auferlegten Informations-, Statistik- und Veröffentlichungspflichten entstehen, die sich großenteils aus EU-Recht ergeben. Die Unternehmen haben im Rahmen der öffentlichen Anhörung Kostenbelastungen nicht geltend gemacht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind wegen der nicht quantifizierbaren Mehrbelastungen nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **551/97**

24.07.97

VP - In - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (323) - 961 06 - Fe 15/97

Bonn, den 24. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

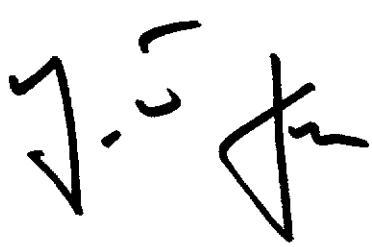

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung*
(TKV)

Vom 1997
(BGBl. I S. ....)

Auf Grund des § 41 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Nichtdiskriminierung
§ 3 Entbündelung
§ 4 Angebote für Diensteanbieter
§ 5 Verbindungspreisberechnung
§ 6 Leistungseinstellungen
§ 7 Haftung
§ 8 Verjährung

Zweiter Teil
Sprachkommunikationsdienstleistungen und Netzzugang

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Verfügbarkeit als Universaldienstleistung
§ 10 Grundstückseigentümererklärung
§ 11 Sicherheitsleistung
§ 12 Allgemeiner Netzzugang

Zweiter Abschnitt
Rechnungserteilung und Einwendungen

§ 13 Einzelverbindungsnachweis
§ 14 Rechnungserstellung
§ 15 Nachweis der Entgeltforderungen
§ 16 Entgeltermittlung bei unklarer Forderungshöhe
§ 17 Sperre; Zahlungsverzug

---

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. Nr. L 165 S. 27), geändert durch die Richtlinie 97/.... /EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. Nr. L ... S. ...) sowie der Umsetzung der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorienterten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L ..: S. ..).

Dritter Abschnitt
Besondere Nebenleistungen

§ 18 Zuteilung von Teilnehmerrufnummern
§ 19 Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse
§ 20 Überlassung von Teilnehmerverzeichnissen

Dritter Teil
Überlassung von Übertragungswegen

§ 21 Verfügbarkeit als Universaldienstleistung und Grundstückseigentümererklärung
§ 22 Schnittstellen
§ 23 Nutzungsneutralität
§ 24 Aufhebung von Angeboten

Vierter Teil
Kundeninformationen

§ 25 Veröffentlichung von Kundeninformationen
§ 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen; Vertragsänderungen
§ 27 Veröffentlichungsfristen
§ 28 Vereinbarung von Leistungen ohne Entgeltgenehmigung
§ 29 Abschaltung von Endeinrichtungen
§ 30 Qualitätskennwerte
§ 31 Qualitätsberichterstattung

Fünfter Teil
Verfahren der Regulierungsbehörde

§ 32 Verfahren bei Zugangsbeschränkung
§ 33 Schlichtung
§ 34 Sicherstellung des Universaldienstes

Sechster Teil
Schlußvorschrift

§ 35 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 (zu § 10 Abs. 1)
Anlage 2 (zu § 10 Abs. 2)

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und derjenigen, die diese Leistungen vertraglich in Anspruch nehmen oder begehren (Kunden).

(2) Vereinbarungen, die zuungunsten des Kunden von dieser Verordnung abweichen, sind unwirksam.

§ 2
Nichtdiskriminierung

Marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben diese Leistungen jedermann zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, daß unterschiedliche Bedingungen sachlich gerechtfertigt sind.

§ 3
Entbündelung

(1) Marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben diese Leistungen entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt in dem Umfang, in dem sie sachlich gegeneinander abgegrenzt werden können, als eigenständige Leistungen anzubieten. Die so abgegrenzten Dienstleistungen sind in der Leistungsbeschreibung gesondert aufzuführen und gesondert zu tarifieren.

(2) Werden verschiedene Dienstleistungen in einem Angebot oder einer Rechnung zusammengefaßt, sind die einzelnen Leistungen getrennt auszuweisen.

§ 4
Angebote für Diensteanbieter

(1) Marktbeherrschende Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben ihr Leistungsangebot so zu gestalten, daß Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit diese Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreiben und ihren Kunden anbieten können. Dies gilt nicht, wenn die Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die in Verleihungen nach § 97 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten entsprechenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Netzbetreiber nach Absatz 1 darf die Diensteanbieter weder ausschließlich noch unverhältnismäßig lange an sich binden, noch hinsichtlich ihrer eigenen Preis- und Konditionengestaltung oder hinsichtlich anderer Betätigungsfelder einschränken. Er darf Diensteanbietern keine ungünstigeren Bedingungen

einräumen als dem eigenen Vertrieb oder verbundenen Unternehmen, es sei denn, daß dies sachlich gerechtfertigt ist.

§ 5
Verbindungspreisberechnung

Bei der Abrechnung haben die Anbieter folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Dauer zeitabhängig tarifierter Verbindungen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln.

2. Die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen, mit denen die Umrechnung der nach Nummer 1 ermittelten Verbindungsdaten in Entgeltforderungen erfolgt, sind vom Anbieter einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten einschließlich der Verzonungsdaten zu unterziehen.

3. Die Voraussetzungen nach Nummer 1 sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Nummer 2 sind durch ein Qualitätssicherungssystem sicherzustellen oder einmal jährlich durch vereidigte, öffentlich bestellte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Regulierungsbehörde die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines vereidigten, öffentlich bestellten Sachverständigen vorzulegen.

§ 6
Leistungseinstellungen

(1) Unternehmen, denen nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes die Erbringung von Universaldienstleistungen auferlegt ist, dürfen diese Leistungen vorübergehend nur aufgrund grundlegender, in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union stehender Anforderungen einstellen oder beschränken. Sie haben auf die Belange der Kunden Rücksicht zu nehmen und die Leistungseinstellungen oder -beschränkungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken.

(2) Grundlegende Anforderungen, die eine Beschränkung von Universaldienstleistungen rechtfertigen, sind

1. die Sicherheit des Netzbetriebes,

2. die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten,

3. die Interoperabilität der Dienste,

4. der Datenschutz.

(3) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben bei längeren, vorübergehenden Leistungseinstellungen oder -beschränkungen die Kunden in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung zu unterrichten. Im Falle voraussehbarer Leistungseinstellungen oder -beschränkungen besteht zudem eine Verpflichtung zur vorherigen Unterrichtung gegenüber denjenigen Kunden, die auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeitigen Verbindungsaufbau angewiesen sind und dies dem Anbieter unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder

2. die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7
Haftung

(1) Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche der Kunden der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit richten sich nach § 40 des Telekommunikationsgesetzes und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haften für Vermögensschäden bis zu einem Betrag von fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark je Nutzer. Dies gilt nicht gegenüber Nutzern, die ihrerseits Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen. Anbieter von Telekomunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit können die Haftung für diese Leistungen im Verhältnis zueinander durch Vereinbarung der Höhe nach beschränken. Eine vertragliche Haftungsbegrenzung darf die Summe der Mindesthaftungsbeträge gegenüber den geschädigten Endkunden des anderen Nutzers nicht unterschreiten. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Anbieters auf zwanzig Millionen Deutsche Mark jeweils je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 8 Verjährung

Die vertraglichen Ansprüche der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und ihrer Kunden aus der Inanspruchnahme dieser Leistungen verjähren in zwei Jahren. § 201 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

Zweiter Teil
Sprachkommunikationsdienstleistungen und Netzzugang

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 9
Verfügbarkeit als Universaldienstleistung

(1) Soweit ein Unternehmen Sprachtelefondienst und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Leistungen aufgrund einer Verpflichtung zum Universaldienst nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes erbringt, hat der Kunde gegen dieses im Rahmen der Gesetze und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Anspruch auf die Erbringung der entsprechenden Leistungen. Der Netzzugang muß es dem Kunden ermöglichen, im Rahmen der Gesetze nationale und internationale Anrufe zu tätigen und zu empfangen, und zur Sprach-, Faksimile- und Datenkommunikation geeignet sein.

(2) Der Kunde kann den Vertrag mit seinem nicht zum Universaldienst verpflichteten Anbieter von Sprachtelefondienst ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Anbieter dem Kunden Leistungen bereitstellt, die nicht dem Mindestkatalog der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung entsprechen, und er den Kunden bei Vertragsabschluß auf diesen Umstand nicht schriftlich hingewiesen hat.

§ 10
Grundstückseigentümererklärung

(1) Wer Zugänge zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen anbietet, kann den Abschluß eines Vertrages über diese Leistungen davon abhängig machen, daß dem Netzbetreiber für das betroffene Grundstück eine Einverständniserklärung des dinglich Berechtigten vorgelegt wird (Grundstückseigentümererklärung, Anlage 1).

(2) Der Netzbetreiber stellt dem dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus (Anlage 2).

(3) Soll ein Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz von einem anderen Anbieter bereitgestellt werden, so hat der Berechtigte einer Grundstückseigentümererklärung dem anderen Anbieter von Zugängen zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Mitbenutzung der auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden verlegten Leitungen und Vorrichtungen zu ermöglichen, sofern der Grundstückseigentümer keine weitere Grundstückseigentümererklärung erteilt und erforderliche Nutzungen des Berechtigten der Mitbenutzung nicht entgegenstehen. Er kann hierfür ein Entgelt erheben, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert.

§ 11
Sicherheitsleistung

(1) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, denen nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes die Erbringung von Universaldienstleistungen auferlegt ist, sind berechtigt, die Überlassung von Universaldienstleistungen an Endkunden von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn zu befürchten ist, daß der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts erfolgen. Der Anbieter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung auf eine solche Bürgschaftserklärung und die Hinterlegung von Geld zu beschränken. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben oder zu verrechnen, sobald die Voraussetzungen für ihre Erbringung weggefallen sind.

(2) Als angemessen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist in der Regel ein Betrag in Höhe des Bereitstellungspreises zuzüglich des sechsfachen Grundpreises anzusehen. Eine Anforderung höherer Beträge ist gegenüber dem Kunden anhand der Umstände seines Einzelfalles zu begründen. Für die Festlegung der zu sichernden Forderungen kommen dabei insbesondere die Höhe der Zahlungsrückstände aus einem früheren Vertragsverhältnis über die Bereitstellung eines allgemeinen Netzzugangs oder von Sprachtelefondienst, das Telefonier- und Zahlungsverhalten des Kunden sowie objektive Anhaltspunkte für ein künftiges erhöhtes Aufkommen von Tarifeinheiten in Betracht.

(3) Die Sicherungsmöglichkeiten der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit richten sich im übrigen nach den allgemeinen Gesetzen.

§ 12
Allgemeiner Netzzugang

(1) Der allgemeine Zugang zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen ist mit einer räumlich frei zugänglichen Schnittstelle zu versehen. Er ist an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden geeigneten Stelle zu installieren. Hierbei sind die Normen und Schnittstellenspezifikationen zu beachten, auf die nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung des offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften verwiesen wird oder die nach Artikel 10 für verbindlich erklärt wurden.

(2) Der Kunde muß die Möglichkeit haben, im Rahmen des Sprachtelefondienstes die Nutzung seines Netzzugangs durch eine netzseitige Sperrung bestimmter Arten von Rufnummern zu beschränken.

(3) Der Kunde kann von einem marktbeherrschenden Anbieter von Sprachtelefondienst im Rahmen der technischen Durchführbarkeit

verlangen, daß über den allgemeinen Netzzugang im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Anzeige der Teilnehmerrufnummer des Anrufenden und eine direkte Durchwahl möglich sind.

(4) Allgemeine Zugänge zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen die Möglichkeit des Zugangs zu Vermittlungs- und Unterstützungsdiensten sowie zu Auskunftsdiensten über Teilnehmerrufnummern eröffnen.

(5) Wechselt der Kunde den Anbieter des allgemeinen Netzzugangs zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz, so kann die Kündigung durch den neuen Anbieter entgegengenommen und dem alten Anbieter übermittelt werden.

Zweiter Abschnitt
Rechnungen und Einwendungen

§ 13
Einzelverbindungsnachweis

Verlangt der Kunde für Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung, so hat der Anbieter im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der datenschutzrechtlichen Vorschriften diesen Einzelverbindungsnachweis zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn nach der besonderen Art der Leistung eine Rechnung üblicherweise nicht erteilt wird. Der Einzelverbindungsnachweis muß im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Entgelte so detailliert ausweisen, daß die Überprüfung und Kontrolle der entstandenen Entgeltforderungen möglich ist. Die Standardform des Einzelverbindungsnachweises ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14
Rechnungserstellung

Soweit der Kunde mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nicht etwas anderes vereinbart, ist ihm von seinem Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz (Rechungsersteller) eine Rechnung zu erstellen, die auch die Entgelte für Verbindungen ausweist, die durch Auswahl anderer Anbieter von Netzdienstleistungen über den Netzzugang des Kunden entstehen. Die Rechnung muß die einzelnen Anbieter und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. § 13 bleibt unberührt. Die Zahlung an den Rechnungsersteller hat befreiende Wirkung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern. Zum Zwecke der Durchsetzung der Forderungen gegenüber ihren Kunden hat der Rechnungsersteller den anderen Anbietern die erforderlichen Bestands- und Verbindungdaten zu übermitteln.

§ 15
Nachweis der Entgeltforderungen

(1) Erhebt der Kunde bei Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit Einwendungen gegen die Höhe der ihm in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte, so ist das Gesprächsaufkommen unter Wahrung des Schutzes der Mitbenutzer auch ohne Auftrag zur Erteilung eines Einzelentgeltnachweises nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, deren Dokumentation dem Kunden auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen, wenn der Kunde in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen gelten Fristen für die Löschung gespeicherter Verbindungsdaten hingewiesen wurde. Soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, entfällt die Nachweispflicht, wenn der Kunde vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung der Möglichkeiten des Anschlusses hingewiesen wurde.

(3) Dem Anbieter obliegt der Nachweis, die Leistung bis zu der Schnittstelle, an der der allgemeine Netzzugang dem Kunden bereitgestellt wird, technisch einwandfrei erbracht und richtig berechnet zu haben. Ergibt die technische Prüfung Mängel, die die beanstandete Entgeltermittlung beeinflußt haben könnten, wird widerleglich vermutet, daß die Verbindungsentgelte des Anbieters unrichtig ermittelt sind. Ist der Nachweis erbracht, daß der Netzzugang in vom Kunden nicht zu vertretendem Umfang genutzt wurde, oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß die Höhe der Verbindungsentgelte auf Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen zurückzuführen ist, ist der Anbieter nicht berechtigt, die betreffenden Verbindungsentgelte vom Kunden zu fordern.

§ 16
Entgeltermittlung bei unklarer Forderungshöhe

Ist davon auszugehen, daß für Verbindungen berechnete Entgeltforderungen unrichtig sind, ohne daß ihre richtige Höhe feststellbar ist, so wird für die Abrechnung die durchschnittliche Entgeltforderung des jeweiligen Anbieters aus den unbeanstandet gebliebenen sechs zurückliegenden Abrechnungszeiträumen zugrundegelegt. Das gilt auch, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob der allgemeine Netzzugang des Kunden im Umfang der Entgeltforderungen in einer dem Kunden zurechenbaren Weise in Anspruch genommen wurde. Ist die Zeit der Überlassung des allgemeinen Netzzugangs durch den Anbieter kürzer als sechs Abrechnungszeiträume, so wird die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume zugrunde gelegt. Bei der Durchschnittsberechnung sind die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Wenn in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen der Vorjahre bei vergleichbaren Umständen niedrigere Entgeltforderun-

gen angefallen sind, als sich bei der Durchschnittsberechnung ergeben würde, treten diese Entgeltforderungen an die Stelle der berechneten Entgeltforderungen. Danach zuviel gezahlte Entgelte werden erstattet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß der Netzzugang in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum gar nicht genutzt wurde.

§ 17
Sperre; Zahlungsverzug

(1) Anbieter allgemeiner Zugänge zu festen öffentlichen Telekommuniaktionsnetzen und Anbieter von Sprachtelefondienst sind berechtigt, die Inanspruchnahme dieser Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde

1. mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens einhundertfünfzig Deutsche Mark in Verzug ist und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder

2. ein Grund zur Sperre nach Absatz 2 besteht.

(2) Sperren dürfen frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung der Sperre kann mit der Mahnung verbunden werden. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist ist nur zulässig, wenn

1. der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

2. eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder

3. das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnimäßig ist.

(3) Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Eine Vollsperrung des allgemeinen Netzzugangs darf erst nach Durchführung einer mindestens einwöchigen abgehenden Sperre erfolgen.

(4) Die Sperre nach Absatz 1 Nummer 1 unterbleibt, wenn gegen die Rechnung begründete Einwendungen erhoben wurden und der Durchschnittsbetrag nach § 16 bezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen ist.

Dritter Abschnitt
Besondere Nebenleistungen

§ 18
Zuteilung von Teilnehmerrufnummern

(1) Soweit im Rahmen der Regelungen nach § 43 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes eine Zuteilung von Teilnehmerrufnummern nicht durch die Regulierungsbehörde erfolgt, erhält der Kunde die benötigten Teilnehmerrufnummern von seinem Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz schriftlich zugeteilt (abgeleitete Zuteilung). Die Zuteilung erfolgt aus den Rufnummernblöcken, die dem Betreiber des Telekommunikationsnetzes oder dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden (originäre Zuteilung).

(2) Der Kunde hat Anspruch auf diskriminierungsfreie Zuteilung der Teilnehmerrufnummern im Rahmen der von der Regulierungsbehörde nach § 43 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Bedingungen und Regelungen und der dem Netzbetreiber aufgegebenen Verpflichtungen. Dies gilt auch für Kunden, deren Anbieter nicht zugleich Netzbetreiber sind. Mit der Zuteilung der Teilnehmerrufnummer erwirbt der Endkunde im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes und der Bedingungen und Regelungen nach § 43 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes ein vom Anbieter unabhängiges dauerhaftes Nutzungsrecht an der Teilnehmerrufnummer. Die Teilnehmerrufnummer ist rechtsgeschäftlich nicht übertragbar.

(3) Kunden müssen Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber dem Anbieter nach § 43 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlaßt sind oder die Zuteilung auf Grund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

(4) Für die Zuteilung der Teilnehmerrufnummer kann der Anbieter nur die mit der Zuteilung verbundenen Kosten verlangen.

(5) Teilnehmerrufnummern, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vom Anbieter vergeben wurden, gelten als zugeteilt.

(6) Einwendungen gegen die Rufnummernzuteilung oder gegen Änderungen der Teilnehmerrufnummern kann der Kunde seinem Anbieter gegenüber nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Wochen ab Zugang der schriftlichen Zuteilung geltend machen. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der Kunde ist in der schriftlichen Zuteilung auf die Frist hinzuweisen.

§ 19
Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

(1) Der Kunde kann von seinem Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verlangen, in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbietereigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden, seinen Eintrag prüfen und berichtigen oder wieder streichen lassen.

(2) Die Teilnehmerverzeichnisse enthalten mindestens die Rufnummer, den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Inhabers des Netzzugangs, soweit sie dem Anbieter zugänglich sind und in Kundenverzeichnissen veröffentlicht werden dürfen. Der Inhaber des Netzzugangs kann im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen, daß Mitbenutzer entgeltlich eingetragen werden. Der Anspruch steht auch Wiederverkäufern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für deren Kunden zu.

(3) Die Anbieter tragen dafür Sorge, daß die Eintragungen in das Verzeichnis für alle Teilnehmer in nichtdiskriminierender Weise erfolgen.

(4) Soweit nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes eine Verpflichtung zur Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen auferlegt wurde, kann der Verpflichtete die Teilnehmerdaten von den Anbietern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verlangen. Ein hierfür erhobenes Entgelt hat sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufnahme in Verzeichnisse für Auskunftsdienste.

§ 20
Überlassung von Teilnehmerverzeichnissen

Der Kunde kann von seinem Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit die in der Regel jährliche Überlassung eines Teilnehmerverzeichnisses mit den Rufnummern des regionalen Teilnehmerbereichs verlangen.

Dritter Teil
Überlassung von Übertragungswegen

§ 21
Verfügbarkeit als Universaldienstleistung und Grundstückseigentümererklärung

Für das Angebot von Übertragungswegen, die als Universaldienstleistung festgelegt sind, finden § 9 und § 35 entsprechende Anwendung. Für die Nutzung von Grundstücken im Zusammenhang mit dem Angebot von Übertragungswegen gilt § 10 entsprechend.

§ 22
Schnittstellen

Übertragungswege sind über räumlich frei zugängliche Schnittstellen bereitzustellen. Die Abschlußeinrichtung des Übertragungsweges ist an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden geeigneten Stelle zu installieren. Die Schnittstelle kann statt dessen in End- oder Vermittlungseinrichtungen integriert werden, wenn sich daraus ökonomische Verbundvorteile ergeben. Werden End- oder Vermittlungseinrichtungen im Falle des Satzes 3 nicht vom Anbieter des Übertragungsweges bereitgestellt, so hat dieser Funktionsstörungen der Einrichtungen nicht zu vertreten.

§ 23
Nutzungsneutralität

Marktbeherrschende Anbieter von Übertragungswegen haben diese Übertragungswege auf Verlangen des Kunden im Rahmen der technischen Bedingungen nutzungsneutral zu überlassen. Der Kunde kann verlangen, daß ihm ein mit den Schnittstellen-Spezifikationen konformer, vollständig transparenter Übertragungsweg zur Verfügung gestellt wird, den er nach seinen Wünschen unstrukturiert nutzen kann. Die Nutzung bestimmter Kanäle darf vertraglich weder verboten noch vorgeschrieben sein. Vertragliche Vereinbarungen, die den Nutzungszweck beschränken oder nichttechnische Beschränkungen für Verbindungen von Übertragungswegen oder die Anschaltung von Endeinrichtungen enthalten, sind unwirksam.

§ 24
Aufhebung von Angeboten

Beabsichtigt ein marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen, der diese Leistungen nicht als Universaldienstverpflichteter erbringt, ein Angebot an Übertragungswegen einzustellen, so hat er die Regulierungsbehörde und die hiervon betroffenen Kunden zu unterrichten. Er hat insbesondere die Kunden darüber zu informieren, daß sie sich wegen der vorgesehenen Aufhebung an die Regulierungsbehörde wenden können. Die Regulierungsbehörde entscheidet über die Angemessenheit der Einstellungsfrist und veröffentlicht dies in ihrem Amtsblatt.

Vierter Teil
Kundeninformationen

§ 25
Veröffentlichung von Kundeninformationen

(1) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben allgemeine Informationen für Endkunden zu veröffentlichen und in einer für alle Interessierten leicht zugänglichen Weise bereitzustellen. Hierzu zählen Informationen über Zugang, Nutzungs- und Lieferbedingungen sowie Entgelte sowie beim Angebot von Sprachtelefondienst Angaben über die Qualitätskennwerte nach § 30. Satz 1 ist erfüllt, wenn diese Angaben im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden

und in den Geschäftsstellen der Anbieter für den Kunden bereitgehalten werden. Erfolgt die Veröffentlichung der Kundeninformationen an anderer Stelle, hat der Anbieter die Fundstelle umgehend der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen Hinweis auf die Fundstelle in ihrem Amtsblatt.

(2) Anbieter von Zugängen zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen haben über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus die technischen Merkmale der Schnittstellen nach Maßgabe des Anhangs II Teil 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld zum Ersatz der Richtlinie 95/62/EG (ABl. EG Nr. L ... S. ... vom .... 1997) entsprechend Absatz 1 zu veröffentlichen. Änderungen bestehender oder Einführung neuer Schnittstellenspezifikationen sind drei Monate vor ihrer Einführung zu veröffentlichen.

(3) Marktbeherrschende Anbieter von Übertragungswegen haben über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus Informationen über technische Merkmale, üblicherweise erreichte Qualitätsmerkmale, sowie die Bedingungen für die Anschließung von Endeinrichtungen in einer mit Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27) in der Fassung der Richtlinie 97/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/387/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld vom ..... 1997 (ABl. EG Nr. L ... S. ....) übereinstimmenden Form entsprechend Absatz 1 zu veröffentlichen.

(4) Die allgemeinen Informationen für Endkunden über allgemeine Zugänge zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen Angaben über die Regelbereitstellungsfrist, die Regelentstörfrist, Ausgleichsregelungen bei Leistungsstörungen sowie eine Zusammenfassung des Vorgehens zur Einleitung von Schlichtungsverfahren nach § 33 enthalten. Auf die Möglichkeit einer Benachrichtigung nach § 6 Abs. 3 ist hinzuweisen.

§ 26
Allgemeine Geschäftsbedingungen; Vertragsänderungen

(1) Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach § 23 Abs. 2 Nr. 1a des AGB-Gesetzes in die Verträge einbezogen werden, weist der Anbieter in seinen Auftragsformblättern auf die Tatsache der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei seinen Geschäftsstellen hin.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit können bestehende Verträge durch Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 1a des AGB-Gesetzes ändern. § 25 findet Anwendung.

(3) Über Vertragsänderungen, die nach Absatz 2 erfolgen, und deren Inhalte sind die Kunden in geeigneter Weise und unter Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung zu informieren. Werden Verträge nach Absatz 2 zuungunsten der Kunden geändert, so kann der betroffene Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Der Kunde ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Änderungen zuungunsten der Kunden werden vor dieser Information nicht wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Information davon Gebrauch macht.

(4) Rückwirkende Vertragsänderungen sind unbeschadet des § 29 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes nur zugunsten des Kunden und ausschließlich zum Zwecke nachträglicher Beseitigung eingetretener Wettbewerbsstörungen unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes zulässig. § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 27
Veröffentlichungsfristen

(1) Änderungen von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen marktbeherrschender Anbieter von Sprachtelefondienst und von Übertragungswegen treten frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Frist gilt nicht für kurzzeitige ereignisbezogene Sondertarife. Informationen über neue Angebote marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen sind so bald wie möglich zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann eine Abweichung von der Frist nach Satz 1 in Einzelfällen genehmigen.

(2) Bei genehmigungspflichtigen Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen darf die Veröffentlichung nach Absatz 1 nicht vor Erteilung der Genehmigung erfolgen.

§ 28
Vereinbarung von Leistungen ohne Entgeltgenehmigung

Wird ein genehmigungspflichtiges Entgelt vereinbart, für das eine Genehmigung nach dem Gesetz oder eine vorläufige Anordnung der Regulierungsbehörde nicht vorliegt, und existiert auch kein Entgelt, das nach § 29 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes an die Stelle des vereinbarten Entgeltes tritt, so ist die Vereinbarung unwirksam.

§ 29
Abschaltung von Endeinrichtungen

Werden Endeinrichtungen eines Kunden nach § 59 Absatz 6 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes abgeschaltet, so hat der Anbieter des Netzzugangs den Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nach § 59 Absatz 6 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes über die Abschaltung zu unterrichten. Sobald die beanstandete Endeinrichtung von der Abschlußeinrichtung getrennt worden ist, ist der Zugang wieder bereitzustellen.

§ 30
Qualitätskennwerte

(1) Betreiber fester öffentlicher Telekommunikationsnetze und marktbeherrschende Anbieter von Sprachtelefondienst haben folgende Qualitätskennwerte zu erheben:

1. Frist für die erstmalige Bereitstellung des Netzzugangs (Regelbereitstellungsfrist),

2. Fehlermeldung pro Anschlußleitung pro Jahr,

3. Reparaturzeit (Regelentstörfrist),

4. Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus,

5. Verbindungsaufbauzeit,

6. Reaktionszeiten bei vermittelten Diensten,

7. Reaktionszeiten bei Auskunftsdiensten,

8. Anteil betriebsbereiter öffentlicher Münz- und Kartentelefone,

9. Abrechnungsgenauigkeit.

(2) Der Qualitätskennwert nach Absatz 1 Nummer 7 ist auch von den Anbietern von Auskunftsdiensten zu erheben, die diese Dienstleistung unter einer Rufnummer anbieten, die mit den Ziffern 118 beginnt.

(3) Definition, Meßgröße und Meßmethode richten sich nach Anhang III der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorienterten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L ... S. ..). Bis zu einer Einigung über die Definition und die anzuwendende Meßmethode auf europäischer Ebene werden Definition, Meßgröße und Meßmethode für den Qualitätskennwert nach Nummer 9 durch die Regulierungsbehörde festgelegt. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Anforderungen in ihrem Amtsblatt.

§ 31
Qualitätsberichterstattung

(1) Betreiber fester öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Sprachtelefondienst, die bei diesen Dienstleistungen nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, müssen spätestens achtzehn Monate nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit die Qualitätskennwerten nach § 30 erheben.

(2) Die Statistiken sind der Regulierungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Statistiken einmal jährlich in geeigneter Form in ihrem Amtsblatt.

Fünfter Teil
Verfahren der Regulierungsbehörde

§ 32
Verfahren bei Zugangsbeschränkung

(1) Schränkt ein marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen die Bereitstellung oder Verfügbarkeit eines Übertragungsweges ein, so kann der betroffene Kunde die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Berechtigung der Zugangsbeschränkung nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen anrufen. Die begründete Entscheidung der Regulierungsbehörde ist den Parteien innerhalb einer Woche nach Beschlußfassung bekannt zu geben.

(2) Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit können bei Sperrung, Beendigung, wesentlicher Änderung oder Einschränkung der Verfügbarkeit von Diensten, die ihnen von marktbeherrschenden Anbietern von Sprachtelefondienstleistungen bereitgestellt werden, die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Berechtigung der Beschränkung nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen angerufen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich eine Übersicht über die Verfahren nach Absatz 1 und 2 in ihrem Amtsblatt.

§ 33
Schlichtung

(1) Macht der Endkunde eines Anbieters von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder eines Sprachtelefondienstanbieters die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund dieser Verordnung zustehen, kann er die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen.

(2) Die Regulierungsbehörde hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Regulierungsbehörde, daß eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

(3) Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 steht auch Kunden marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen offen.

§ 34
Sicherstellung des Universaldienstes

Marktbeherrschende Anbieter von Sprachtelefondienst, die einen Vertragsabschluß über die Inanspruchnahme von Sprachtelefondienst oder damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Universaldienstleistungen ablehnen, ohne daß der Kunde auf die Leistungen verzichtet, haben dies unter Angabe der Gründe umgehend der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde trägt im Rahmen des Verfahrens zur Sicherstellung von Universaldienstleistungen dafür Sorge, daß dem Kunden die Leistungen bereitgestellt werden.

Sechster Teil
Schlußvorschrift

§ 35
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung 1995 vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 (zu § 10 Abs. 1)
Anlage 2 (zu § 10 Abs. 2)

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 1)

Grundstückseigentümererklärung

Des/der .....
(Eigentümer/Eigentümerin)

gegenüber

der .....
(Netzbetreiber)

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, daß der Netzbetreiber auf seinem /ihrem Grundstück
.....Straße (Platz) Nr. .....
in .....
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder der Gebäude wieder ordnungsgemäß instandzusetzen. Die vom Netzbetreiber errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder - soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich.

Der Netzbetreiber ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihm errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

....
Ort, Datum Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

.....
Name und Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) des Grundstückseigentümers /der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 2)

Gegenerklärung

Der
.....
(Netzbetreiber)

gegenüber

.....(Name, Anschrift)
(Eigentümer/Eigentümerin)

Der Netzbetreiber verpflichtet sich unbeschadet bestehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin .....
.....Straße (Platz), Nr. .....
in .....
und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instandzusetzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und /oder in den darauf befindlichen Gebäuden, infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Die Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

....., den .....
..... (Niederlassung)
.....

Begründung

A. Allgemeines:

I.

1. Die Verordnung der Bundesregierung ersetzt die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV 1995) vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020).

   Das am 1. August 1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) hat mit seinem § 41 eine neue Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Kundenschutzverordnung geschaffen. Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung 1997 trägt dem auf die vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte zielenden Regulierungsrahmen des TKG Rechnung. Sie weicht daher in ihrem Regelungsumfang grundlegend von der bisherigen Kundenschutzverordnung ab.

2. Mit dem TKG wird in der Bundesrepublik Deutschland eine Entwicklung zum Abschluß gebracht, die die Aufhebung der bisherigen Monopole der Deutschen Telekom AG im Telekommunikationsbereich zum Ziel hat. Das Gesetz stellt hierbei den für den Übergang in das liberalisierte Umfeld erforderlichen Regulierungsrahmen bereit. Er eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, in allen Bereichen der Telekommunikation tätig zu werden. Zugleich sind Regelungen im Gesetz etabliert worden, um einen Mißbrauch der Marktmacht zum Nachteil von Wettbewerbern oder von Endkunden zu verhindern. Dies geschieht durch spezielle Vorschriften, die sich an marktbeherrschende Unternehmen richten. Diese beiden grundlegenden Ansätze des Gesetzes bestimmen auch den Regelungsgehalt der neuen TKV. Während sich die frühere Verordnung ausschließlich an die Deutsche Telekom AG richtete, trägt die neue TKV dem Umstand Rechnung, daß neben der Deutschen Telekom AG nun weitere Unternehmen auf dem Markt tätig sind. Dies geschieht im Rahmen einer Reihe grundlegender Kundenschutzvorschriften, die sich an alle Anbieter der betreffenden Telekommunikationsdienstleistungen richten. Daneben enthält die Verordnung weitere Regelungen, die nur marktbeherrschende Unternehmen erfassen. Sie sollen den Kunden vor mißbräuchlicher Ausnutzung der Marktmacht dieser Unternehmen schützen.

3. Die neue TKV hebt sich inhaltlich weitgehend von der bisherigen Kundenschutzverordnung ab. Dies ist einerseits durch die Öffnung der Telekommunikationsmärkte bedingt, die zusätzliche Regelungen für die durch die Liberalisierung entstandenen neuen Betätigungsfelder und Gestaltungsmöglichkeiten erforderlich macht. Andererseits konnten in der TKV all

jene Vorschriften nicht fortgeführt werden, die aufgrund der Systematik des TKG nunmehr einer anderen Materie als der des Kundenschutzes zur abschließenden Regelung zugewiesen sind. Es konnten daher beispielsweise Vorschriften nicht aufgenommen werden, die Aspekte der Entgeltregulierung oder der Festlegung von Leistungsqualitäten betreffen, da diese Bereiche vom Gesetz und der Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung bzw. der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung zu regeln sind. Entsprechendes gilt für Fragen des besonderen Netzzugangs, die dem Regelungsbereich der Netzzugangsverordnung zugewiesen sind. Die Verordnungsermächtigung des § 41 TKG bildet für solche Regelungen keine ausreichende Grundlage.

4. Die Verordnung dient ferner der Umsetzung geltenden EU-Rechts. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Regelungen der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Mietleitungsrichtlinie") sowie der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie").

5. Die Verordnung regelt als Kundenschutzverordnung Rechte und Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und ihrer Kunden. Sie stellt damit Regelungen bereit, die das vertragliche Verhältnis der Beteiligten unmittelbar berühren. Die Vertragsautonomie der Beteiligten bleibt dabei im Grundsatz erhalten, wird jedoch nach Maßgabe der einzelnen Regelungen dieser Verordnung eingeschränkt.

II.

Durch die Bestimmungen der Verordnung werden zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nur in sehr begrenztem Umfang entstehen. Die Verordnung regelt in erster Linie das privatrechtliche Verhältnis der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und ihrer Kunden. Zusätzliche Aufgaben der Regulierungsbehörde werden durch die Verordnung nur an wenigen Stellen begründet. Sie folgen aus der Verpflichtung zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union. Die hiernach der Regulierungsbehörde aufzuerlegenden Tätigkeiten beziehen sich vor allem auf die Veröffentlichung von Statistiken und Unterlagen, die in erster Linie von den Unternehmen anzufertigen sind. Verwaltungsaufwand wird der Regulierungsbehörde lediglich aus der Verpflichtung zur Durchführung von Ent-

scheidungs- und Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Telekommunikationsdienstleistungen bzw. der Verletzung von Kundenrechten (§§ 32, 33) erwachsen. Beide Vorschriften setzen Vorgaben aus Richtlinien der Europäischen Union um. Die Unternehmen haben im Rahmen der öffentlichen Anhörung Kostenbelastungen nicht geltend gemacht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind wegen der nicht quantifizierbaren Mehrbelastungen nicht zu erwarten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden.

B. Im einzelnen:

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die Vorschrift stellt einleitend das Ziel der Verordnung klar. Es werden besondere Rechte und Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und ihrer Kunden bestimmt. In erster Linie bewirkt die Verordnung somit eine Beschränkung der Vertragsautonomie der Parteien, indem Regelungen getroffen werden, die das privatrechtliche Verhältnis der Anbieter und ihrer Kunden unmittelbar berühren.

Daneben sind die in der Verordnung niedergelegten Rechte und Pflichten aber auch verwaltungsrechtlich von Bedeutung, da sie den Überwachungs- und Kontrollrahmen der Regulierungsbehörde aus § 71 TKG materiell näher ausgestalten.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs ist die Verordnung auf die Regelung solcher Telekommunikationsdienstleistungen beschränkt, die sich an die Öffentlichkeit richten. Der Begriff der Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit ist in § 3 Nr. 19 TKG näher definiert. Als „Kunden" erfaßt die Verordnung all jene, die in vertraglichen Beziehungen über den Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit stehen oder beabsichtigen solche in Anspruch zu nehmen, gleichgültig ob sie Endkunden (Verbraucher) oder selbst Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sind, die lediglich Vorprodukte für ihre eigenen Leistungen beziehen. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit können daher sowohl in ihrer Eigenschaft als Anbieter wie auch in ihrer Eigenschaft als Kunde (eines anderen Anbieters) Adressat der Verordnung sein.

Absatz 2 stellt klar, daß die Vorschriften der Verordnung nicht dispositiv sind, von den Parteien also vertraglich nicht abbedungen werden können. Inwieweit ein Verstoß gegen einzelne Regelungen der Verordnung in einer vertraglichen Vereinbarung die Nichtigkeit des Gesamtvertrages oder nur eine Teilnichtigkeit zur Folge hat, regelt sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

Zu § 2 (Nichtdiskriminierung):

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Mietleitungsrichtlinie"). Sie erstreckt die Regelung über den Mietleitungsbereich auch auf marktbeherrschende Anbieter anderer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit. Damit vervollständigt die Regelung das Verbot diskriminierenden Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen, das in § 33 TKG bereits partiell, nämlich hinsichtlich des Verhältnisses der marktbeherrschenden Anbieter zu ihren Wettbewerbern, festgeschrieben ist. Die Verordnung verbietet demgegenüber in dieser Vorschrift dem marktbeherrschenden Unternehmen die horizontale Diskriminierung einzelner Kunden. Die Norm gewährleistet somit eine Gleichbehandlung aller Kunden, so daß eine willkürliche Ungleichbehandlung verschiedener Kunden ausgeschlossen ist. Das marktbeherrschende Unternehmen ist nur dann berechtigt, eine ungleiche Behandlung von Kunden vorzunehmen, wenn es für die Differenzierung eine sachliche Rechtfertigung nachweisen kann. Es trägt insoweit die Beweislast. Soweit das Angebot allgemeiner Netzzugänge betroffen ist, stellt das Gleichbehandlungsgebot zugleich einen Teil der Umsetzung des Pflichtinhalts der Verordnung nach § 41 Abs. 3 Nr. 3 TKG dar.

Mit der Formulierung „diese Leistungen" soll klargestellt werden, daß die Verpflichtung der marktbeherrschenden Anbieter sich nur auf jene Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit bezieht, bei denen sie marktbeherrschend sind.

Zu § 3 (Entbündelung):

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 41 Abs. 3 Nr. 2 TKG sind Regelungen über die Entbündelung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit in der Verordnung zu treffen. Die Vorschrift dient zugleich der Umsetzung des Artikels 17 Abs. 4 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Sprachtelefondienstrichtlinie").

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß marktbeherrschende Unternehmen ihren Kunden nicht nur Pauschalangebote machen. Die Anforderung gilt nur für die Leistungen, bei denen auch eine marktbeherrschende Stellung gegeben ist. Eine Verpflichtung zur Entbündelung besteht auch in diesem Rahmen nur, soweit die Nachfrage am Markt dies erfordert. Neben den ent-

sprechenden Markterfordernissen muß die Leistung auch sachlich und kostenrechnerisch trennbar sein.

Die Regelung grenzt sich gegenüber § 2 der Netzzugangsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1568) insoweit ab, als das marktbeherrschende Unternehmen nach dieser Verordnung zu einer Entbündelung nur im Rahmen einer entsprechenden Nachfrage am Markt verpflichtet ist. Demgegenüber hat der Kreis der nach der Netzzugangsverordnung Berechtigten einen Anspruch auf Entbündelung entsprechend ihrem individuellen Leistungsbedürfnis, unabhängig von einer allgemeinen Nachfrage.

Aus Gründen der Transparenz muß nach Absatz 1 Satz 2 auch die Leistungsbeschreibung dem Entbündelungsgebot Rechnung tragen, so daß die einzelnen Bestandteile entsprechend dem Grad der Entbündelung gesondert aufzuführen und zu tarifieren sind.

Dieses gilt nach Absatz 2 auch für die Erstellung von Angeboten und Rechnungen.

Zu § 4 (Angebot für Diensteanbieter):

Die Regelung stellt eine Spezialausprägung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung dar, die ihre Berechtigung in der Marktmacht der Netzbetreiber gegenüber den Diensteanbietern findet. Denn letztere sind ansonsten auf die Bereitwilligkeit der Netzbetreiber zur Öffnung ihrer Angebote für Diensteanbieter angewiesen.

Die Vorschrift greift eine Verpflichtung auf, die ursprünglich in den Lizenzen der Mobilfunknetzbetreiber niedergelegt ist (siehe Ziff. 17 der D 1, der D 2 und der E 1-Lizenzen, Amtsblatt BMPT Nr. 14 vom 27.07.1994, S. 409, 419 und Amtsblatt BMPT Nr. 11 vom 19.05.1993, S. 232). Eine Beschränkung der Regelungen auch weiterhin auf den bisherigen Kreis der Mobilfunkbetreiber ist vor dem Hintergrund der zu erwartenden Marktentwicklung und der Bestrebungen auf europäischer Ebene nicht angebracht. Um im Interesse des Kunden ein größtmögliches Angebot für Endverbraucher zu gewährleisten, bietet sich daher eine umfassende Regelung über die Zulassung von Diensteanbietern an. Die bisherigen Erfahrungen aus dem Mobilfunk mit der Einbindung von Diensteanbietern zeigen positive Entwicklungen und lassen für den Endkunden einen Zuwachs an Auswahlmöglichkeiten erkennen, der es ihm verstärkt ermöglicht, ein auf seine Bedürfnisse zugeschnittenes Angebotskonzept in Anspruch nehmen zu können. Die Vorschrift folgt dabei grundsätzlich dem Ansatz des TKG, nur marktbeherrschende Anbieter mit besonderen Verpflichtungen zu belegen.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß die Mobilfunknetzbetreiber, die eine entsprechende Lizenzauflage haben, unabhängig von ihrer Marktmacht auch weiterhin zur Zulassung der Diensteanbieter verpflichtet sein sollen.

Die Regelung schützt Diensteanbieter in ihrer Funktion als Kunden der Betreiber öffentlicher Netze. Diensteanbieter erhalten durch die Vorschrift ein Recht auf Zugang zu den Leistungen des Netzbetreibers.

Diensteanbieter sind der Vorschrift definiert als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit. Dies bedeutet, daß der Diensteanbieter im Verhältnis zum Endkunden diesem eine Telekommunikationsdienstleistung vertraglich verschaffen muß. Die vertraglich übernommenen Leistungen müssen Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes sein, so daß beispielsweise Tätigkeiten wie die bloße Rechnungserstellung für sich genommen nicht ausreichen, um Diensteanbieter im Sinne der Vorschrift zu sein. Auch Tätigkeiten, die nicht mit einem eigenen wirtschaftlichen Risiko gegenüber dem Endkunden verbunden sind, wie z.B. Kommissionsgeschäfte, werden in der Regel nicht darunter fallen.

Während Absatz 1 den Zugang zu den Leistungen des Netzbetreibers eröffnet, regelt Absatz 2 besondere Mißbrauchsgefahren im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Zugangsvereinbarungen. Hinsichtlich der Preisbildung ist ein Diskriminierungsverbot zwischen dem Preisangebot an den Diensteanbieter und der internen Verrechnung für den eigenen Vertrieb des Netzbetreibers festgeschrieben.

Zu § 5 (Verbindungspreisberechnung):

Die Vorschrift trägt der Forderung nach einer „Eichung" der von den Eichvorschriften einst nicht erfaßten amtlichen „Zähler" Rechnung. Sie legt Anforderungen für die Ermittlung von Verbindungsentgelten fest. Dem Kunden ist es nicht möglich, die betriebsinternen Vorgänge der Anbieter daraufhin zu überprüfen, ob die Ermittlung der Verbindungsentgelte im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt. Dies gilt insbesondere für die tatsächliche Dauer der Verbindungen und die Zuordnung zu vereinbarten Entgelten. Es bedarf daher bestimmter Maßnahmen, um eine Verläßlichkeit der Erhebungssysteme sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die gegenwärtig noch eingesetzten herkömmlichen Gebührenzähler als Geräte bald nicht mehr vorhanden sein und durch Entgeltermittlungssoftware ersetzt sein werden.

In Absatz 1 sind Vorgaben für die Bestimmung der Verbindungsdauer aufgenommen. Um ein Höchstmaß an Verläßlichkeit in der Erfassung der Verbindungszeiten zu erzielen, sind die Anbieter verpflichtet, in ihre Systeme zur Erfassung zeitabhängig tarifierter Verbindungen mit einem amtlichen Zeitnormal abzugleichen. Es muß sich nicht um ein deutsches Zeitnormal handeln.

Absatz 2 regelt das weitere Verfahren zur Berechnung der Entgeltforderung auf der Grundlage der zuvor bestimmten Verbindungsdauer und der vereinbarten Abrechnungseinheit (Umrechnung von Zeit in Geld). Alle für diesen Vorgang erforderlichen Bestandteile sind einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsge-

nauigkeit und Einhaltung der vereinbarten Abrechnungsmodalitäten zu unterziehen.

Die Absätze 1 und 2 regeln ausschließlich betriebsinterne Vorkehrungen bei der Entgeltermittlung. Absatz 3 begründet demgegenüber eine Pflicht zur Überprüfung durch Dritte. In Anbetracht der Dynamik und des finanziellen Volumens des Marktes ist eine jährliche Überprüfung angemessen. Das Unternehmen ist in der Wahl der sachverständigen Stelle frei. Allerdings muß es sich um eine vom Unternehmen unabhängige Stelle handeln. Um der Regulierungsbehörde ein Eingreifen zu ermöglichen, bedarf es der Mitteilung der Prüfergebnisse. Das Unternehmen kann anstelle jährlicher Prüfung auch die Möglichkeit eines zertifizierten Qualitätssicherungssystems wählen.

Zu § 6 (Leistungseinstellungen):

§ 6 setzt Vorgaben des EU-Rechts um. Für den Sprachtelefondienst enthält Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Sprachtelefondienstrichtlinie") derartige Regelungen. Für den Mietleitungsbereich enthält Artikel 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Mietleitungsrichtlinie") derartige Regelungen.

Eine Einstellung des Universaldienstes durch den nach dem Gesetz Verpflichteten ist nach Absatz 1 nur aus besonderen Gründen, nämlich aufgrund grundlegender Anforderungen, zulässig. Der Begriff der „grundlegenden Anforderungen" entstammt u.a. den bereits zitierten europäischen Rechtsquellen. Unberührt von der Vorschrift bleiben Fälle, in denen eine Beschränkung der Leistungsbeziehungen aufgrund des konkreten Verhaltens der Vertragsparteien erfolgt. So kann der Kunde beispielsweise dem Anbieter die Vorschrift des § 6 nicht bei wiederholter Zahlungsverweigerung entgegenhalten. § 6 regelt vielmehr nur Leistungseinstellungen oder -beschränkungen, die mit einer Gefährdung besonderer öffentlicher Interessen begründet werden. Sie liegen in der Regel unabhängig von der Person eines einzelnen Kunden vor, können aber im Einzelfall, etwa bei Manipulationen eines Kunden am Netz, zu einer berechtigten Leistungseinstellung im Sinne des § 6 führen. Der Begriff der Leistungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Fälle nur vorübergehender Einstellung der Leistung.

Die Vorschrift beschränkt nur die Angebotspflicht Universaldienstverpflichteter. Fragen der Leistungseinstellung oder -beschränkung durch Unternehmen, die nicht aufgrund des TKG zum Universaldienst verpflichtet sind, werden durch diese Regelung nicht berührt.

Absatz 2 definiert die grundlegenden Anforderungen. Auch diese Aufzählung orientiert sich an den Richtlinien der Europäischen Union (Artikel 6 Abs. 2 der „Mietleitungsrichtlinie", Artikel 13 Abs. 2 der „Sprachtelefondienstrichtlinie").

Absatz 3 stellt klar, daß alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit bei Leistungseinstellungen oder -beschränkungen, die Belange ihrer Kunden zu berücksichtigen haben. Den Anbieter treffen dabei besondere Informationspflichten. Eine Pflicht zur Information aller betroffenen Kunden von der vorübergehenden Einstellung von Leistungen wurde nicht aufgenommen, um einem Mißbrauch derartiger Informationen vorzubeugen. Vorab zu informieren sind jedoch Kunden, die auf einen jederzeit nutzbaren Zugang zum Telekommunikationsnetz angewiesen sind. Diese Kunden können sich bei ihren Anbietern registrieren lassen. Eine vorherige Information kann nur in den näher beschriebenen besonderen Fällen ausnahmsweise unterbleiben. Der Anbieter trägt die Nachweislast für das Vorliegen der Ausnahmetatbestände.

Zu § 7 (Haftung):

Die Vorschrift dient der Umsetzung des § 41 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Danach sind im Rahmen der Verordnung zwingend Regelungen über die Haftung der Anbieter sowie Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche der Kunden zu treffen.

Absatz 1 stellt klar, daß Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche sich nach § 40 TKG richten. Daneben finden die allgemeinen Rechtsvorschriften zur Haftung und zum Haftungsumfang Anwendung. Die Anbieter können von den Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten des AGB-Gesetzes Gebrauch machen. Es wurde daher klargestellt, daß § 40 TKG und § 1 Abs. 2 den Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten des AGBG nicht entgegenstehen. Der Rückverweis auf das allgemeine Haftungsrecht ist im Hinblick auf § 41 Abs. 3 Nr. 1 TKG geboten, da die Regelungen der Verordnung ansonsten als abschließend angesehen werden könnten.

Absatz 2 begrenzt die Haftung für Vermögensschäden unabhängig vom Rechtsgrund des Schadensersatzanspruchs bei sämtlichen Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit. Die Vorschrift findet ihre Berechtigung in den kaum abschätzbaren wirtschaftlichen Risiken, die sich bei Verzicht auf eine Haftungshöchstgrenze für die Anbieter derartiger Leistungen ergeben könnten (z.B. Störung von Telekommunikationsdienstleistungen bei Banken oder Börse). Die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit der Höhe nach wird nur in Bezug auf Vermögensschäden eröffnet. Dabei sind unter Vermögensschäden nur reine Vermögensschäden zu verstehen, nicht etwa Folgeschäden aus Sach- oder

Personenschäden. Ansonsten besteht im Telekommunikationsrecht eine Beschränkungsmöglichkeit der Schadensersatzverpflichtung in der Höhe nicht.

Um zu vermeiden, daß der Zwischenhändler infolge von Schäden, die beim Endkunden entstanden sind, in größeren Umfange haftet als sein Lieferant, richtet sich die zulässige Mindesthaftung für diese Schäden im Verhältnis der Anbieter untereinander nach der Summe der Mindesthaftungsbeträge je Endkunde. Damit wird der originäre Anbieter bezüglich der Haftung gleichzeitig so gestellt, als würde er selbst in Vertragsbeziehungen zu den Endkunden stehen. Die Haftung im Verhältnis der Anbieter untereinander für Schäden, die originär beim anderen Anbieter eintreten, ist unter den Parteien auzuhandeln. Absatz 2 Satz 3 spricht eine Haftungsbeschränkung per Gesetz für Gesamtschadensereignisse aus.

Die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit des Absatzes 2 gilt nicht bei vorsätzlicher Schadensverursachung. Sie findet aber auf Fälle grober Fahrlässigkeit, für die die Haftung nach § 11 Nr. 7 AGBG nicht abbedungen werden kann, Anwendung.

Zu § 8 (Verjährung):

Die bereichsspezifische Verjährungsvorschrift stellt im Interesse einfacherer Handhabung auf Anbieter- wie auch Kundenseite sicher, daß für alle Angebote von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit gleich lange Verjährungfristen gelten. Die Vorschrift ist lex specialis gegenüber den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 9 (Verfügbarkeit als Universaldienstleistung):

Die Regelungen zur Verfügbarkeit von Universaldienstleistungen des Sprachtelefondienstes ergänzen das Regelungswerk des TKG und der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung vom 30. Januar 1997 (BGBl. I S. 141) insoweit, als ein subjektives Recht des Kunden auf die Universaldienstleistungen begründet wird (Absatz 1). Die Begründung eines Anspruchs auf Zugang zu den Universaldienstleistungen ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Infrastrukturverpflichtung des Bundes (Art. 87 f. Abs. 1 GG) geboten.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Sprachtelefondienstrichtlinie") um. Absatz 2 Satz 2 trägt der Forderung aus Artikel 5 Abs. 2 der „Sprachtelefondienstrichtlinie" Rechnung.

Mit Absatz 2 soll die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet bleiben, einen „Billigtelefondienst" anzubieten, der unter dem Ni-

veau des mit der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung festgelegten Mindeststandards des Sprachtelefondienstes liegen kann. So ist es denkbar, daß der Kunde auf einzelne als Universaldienst festgelegte Merkmale, die er nicht braucht, im Interesse einer Kostenersparnis verzichtet. Der Kunde soll aber darüber informiert sein, daß er die „garantierten" Standards und Merkmale nicht erhält. Schließt er einen Vertrag in Unkenntnis dieser Tatsache ab, steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Schriftform des Hinweises ist drucktechnisch zu verstehen und meint keine Schriftform im Sinne des § 126 BGB.

Zu § 10 (Grundstückseigentümererklärung):

Absatz 1 und 2 führen mit geringfügigen Anpassungen an das liberalisierte Umfeld den Inhalt des § 8 TKV 1995 fort. Ohne Einwilligung der dinglich berechtigten Person (z.B. Eigentümer, Nießbraucher- oder Erbbauberechtigter) ist ein Netzbetreiber nicht befugt, auf fremden Grundstücken Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu überprüfen und zu warten. Ein solches Recht gibt auch § 57 Abs. 1 TKG nicht, der Regelungen des mit Inkrafttreten des TKG aufgehobenen Telegraphenwegegesetzes (TWG) fortführt. § 57 Abs. 1 TKG regelt die Inanspruchnahme fremder Grundstücke durch Telekommunikations*linien*. Eine Telekommunikationslinie ist nicht eine einzelne Leitung oder ein einzelnes Kabel, sondern die Zusammenfassung mehrerer Leitungen oder mehrerer Kabel in einer gemeinsamen Trasse (vgl. BVerwG NJW 1976, 906). Der Begriff hat durch das TKG keine Änderung erfahren. Die Errichtung von Telekommunikationslinien steht daher mit dem Netzausbau als solchem, nicht aber mit der Anschließung eines einzelnen Grundstücks in Zusammenhang.

Die Grundstückseigentümererklärung ist ursprünglich als Einschränkung des Kontrahierungszwangs aus § 8 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) zu verstehen. Für Universaldienstverpflichtete gilt weiterhin der Kontrahierungszwang (vgl. § 9 Abs. 1), so daß die Regelung schon aus diesem Grunde aufrecht zu erhalten ist. Die Einschränkung des Kontrahierungszwangs ist notwendig, da ansonsten die Vertragspflicht nicht erfüllt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn nicht dinglich Berechtigte, sondern Mieter einen „Telefonanschluß" in Auftrag geben. Die Grundstückseigentümererklärung ist in konsequenter Anwendung der Zielsetzung eines fairen und chancengleichen Wettbewerbs sinnvoller Weise auch über die Verpflichtung zum Universaldienst hinaus aufrecht zu erhalten. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, die Möglichkeit des Erhalts einer Grundstückseigentümererklärung für jeden Netzbetreiber zu eröffnen. Die Grundstückseigentümererklärung gewährt dem Berechtigten das Recht, sämtliche Einrichtungen auf dem Grundstück anzubringen, die erforderlich sind, um seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Telekommunikationseinrichtungen, die bis zur Telekommunikationsabschlußeinrichtung (TAE) beim einzelnen Kunden reichen, gerecht zu werden.

Die Tatsache, daß zur Zeit mit wenigen Ausnahmen allein die Deutsche Telekom AG über Grundstückseigentümererklärungen und

die damit verbundenen Rechte verfügt, ist historisch bedingt und kann auch im Interesse vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen nicht beseitigt werden. Die Grundstückseigentümererklärung ist ein Recht, das im Rahmen von Einzelverträgen eingeräumt wurde. Vertraglichen Absprachen kann nicht nachträglich durch Verordnung ein anderer Inhalt verliehen werden. Auch die Begründung eines verordnungsrechtlichen Duldungsrechtes ähnlich wie bei den Energieversorgungsunternehmen (§ 8 AVBEltV), kommt aus rechtlichen wie - angesichts der Vielzahl möglicher Netzbetreiber, die Zugang z.B. zu einem Mietobjekt begehren können - auch aus tatsächlichen Gründen nicht in Betracht.

Um jedoch auch neuen Netzbetreibern die Inanspruchnahme des Grundstücks zu ermöglichen, wurde Absatz 3 neu eingefügt. Danach hat der Berechtigte der Grundstückseigentümererklärung anderen Anbietern die Mitbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den einzelnen Netzzugängen zu ermöglichen. Im Verhältnis zum Recht auf entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlußleitungen nach § 2 Satz 2 der Netzzugangsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1568) beschränkt sich Absatz 3 auf das Mitbenutzungsrecht an den auf dem Grundstück befindlichen Teilen des Netzes. Absatz 3 gibt ein Mitbenutzungsrecht unabhängig davon, ob der Berechtigte über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Denn die freie Wahl des Anbieters durch den Kunden darf nicht durch die Position des Anbieters im Markt beschränkt werden. Absatz 3 versteht sich im übrigen vor dem Hintergrund, Eingriffe in das Mietrecht und das Eigentum zu vermeiden. Der Eigentümer eines Grundstücks darf auch im Interesse der Entwicklung des Telekommunikationsmarktes nicht gezwungen werden, die Installationen beliebig vieler Netzbetreiber auf seinem Grundstück zu dulden. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Mieter ggf. die Abgabe zusätzlicher Grundstückseigentümererklärungen verlangen kann, ist im Rahmen des Mietverhältnisses, nicht aber durch das Telekommunikationsrecht zu entscheiden.

Zu § 11 (Sicherheitsleistung):

Die Vorschrift übernimmt unter Anpassung an das liberalisierte Umfeld mit geringfügigen Änderungen den Inhalt des § 9 TKV 1995 für Universaldienstverpflichtete. Sie behandelt im Ergebnis besondere Voraussetzungen bzw. Einschränkungen des Netzzugangs. Die Regelung gibt Universaldienstverpflichteten ein Korrektiv zum Kontrahierungszwang aus § 9 Abs. 1, der nicht die Möglichkeit offen läßt, Kunden nach Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit auszusuchen. Die nach § 232 BGB eröffnete Wahlfreiheit hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung wird im betrieblichen Interesse der Universaldienstverpflichteten auf die Beibringung einer Bürgschaft und die Hinterlegung von Geld beschränkt. Auf Grund der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (ABl. EG 1989 Nr. L 386 S. 1) und der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr kann die Bürgschaftserklärung von einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut erbracht werden.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Angemessenheit der Sicherheitsleistung.

Absatz 3 stellt klar, daß Anbieter, die nicht zum Universaldienst verpflichtet sind, keinen besonderen Einschränkungen im Verhältnis zu ihren Kunden unterliegen. Dies gilt - wegen der Beschränkung des Absatzes 1 auf Endkunden - auch für Universaldienstverpflichtete im Verhältnis zu anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Universaldienstverpflichtete in dem Umfang, wie sie andere Leistungen erbringen als ihnen nach § 19 TKG aufgegeben wurde. Daß andere Anbieter als Universaldienstverpflichtete auch berechtigt sind, einen Vertragsschuß im Rahmen der Gesetze abzulehnen, ergibt sich bereits aus der Konzeption des TKG wie im Umkehrschluß aus § 9 Abs. 1 und bedurfte daher keiner weiteren Erwähnung.

Zu § 12 (Allgemeiner Netzzugang):

Die Bestimmung faßt verschiedene Einzelregelungen der „Sprachtelefondienstrichtlinie" (s.u.) unter dem gemeinsamen Oberbegriff des allgemeinen Netzzugangs zusammen.

Der Begriff des allgemeinen Netzzugangs wird im Rahmen der Verordnung nicht definiert, um Abgrenzungsschwierigkeiten zum besonderen Netzzugang zu vermeiden. Die sachgerechte Entwicklung des Telekommunikationsrechtes und der Märkte soll nicht durch frühzeitige Definitionen belastet werden. Der besondere Netzzugang ist in § 1 Abs. 2 der Netzzugangsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1568) definiert. Der Begriff des allgemeinen Netzzugangs ergibt sich im Rückschluß aus dem Begriff des besonderen Netzzugangs.

Absatz 1 setzt Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie") um. Die Regelungen der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 3 und 5 TKV 1995 über die freie Zugänglichkeit und Vereinbarung des Installationspunktes wurden übernommen. Der Verweis auf die ONP-Normen gewährleistet, daß die im Rahmen des ISDN geltenden genormten Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Die Schnittstellenbedingungen analoger Netzabschlüsse richten sich im Rahmen des allgemeinen Rechts nach den allgemein anerkannten Regeln und Bedingungen.

Mit Absatz 2 wird Artikel 14 Abs. 1 i.V.m. I Teil 1 der „Sprachtelefondienstrichtlinie umgesetzt. Wegen des immensen Forderungsaufkommens, das durch die Anwahl sog. Informationsdienste - vor allem in Übersee - entstehen kann, ist die netzzseitige Anrufsperre eine wichtige Forderung des Kundenschutzes. Bestimmte Arten von Rufnummern werden in der Regel

solche sein, die in ihrer Gesamtheit besonderen Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen unterliegen.

Absatz 3 setzt Artikel 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Teil der „Sprachtelefondienstrichtlinie" um soweit eine Umsetzung nicht bereits anderweitig erfolgt ist. Der Begriff der direkten Durchwahl ist in Anhang I Teil II Buchstabe b) erläutert. Absatz 3 verlangt lediglich die netzseitige Fähigkeit zu direkter Durchwahl. Einen Anspruch des Kunden gegen den Betreiber einer Nebenstellenanlage oder vergleichbarer Einrichtungen auf Ermöglichung der direkten Erreichbarkeit der von ihm angeschlossenen Teilnehmer (in der Regel: Mitarbeiter) ohne Vermittlung über eine Zentrale gibt Absatz 3 nicht.

Mit Absatz 4 wird die Forderung des Artikels 9 Buchstabe b) und c) der „Sprachtelefondienstrichtlinie" umgesetzt.

Absatz 5 soll dem neu eröffneten Wettbewerb um Kundenverhältnisse auch im Bereich des allgemeinen Netzzugangs Rechnung tragen. Im Interesse der Kunden wie der neuen Anbieter soll die ansonsten wettbewerbsrechtlich möglicherweise problematische Weiterleitung der Kündigung durch den neuen Anbieter ermöglicht werden.

Zu § 13 (Einzelverbindungsnachweis):

Die Vorschrift über den Einzelentgeltnachweis ist Bestandteil der Umsetzung des Pflichtinhalts der Verordnung nach § 41 Abs. 3 Nr. 7 TKG. Sie führt mit Konkretisierungen § 15 Abs. 2 der TKV 1995 fort. Zugleich wird Artikel 14 Abs. 1 und 2 Unterabsatz 2 Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie") umgesetzt. Die Regelung ergänzt die Festsetzung des Einzelverbindungsnachweises im Rahmen von § 1 Nr. 1 der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung insoweit, als ein subjektives Recht des Kunden begründet wird. Die im Rahmen des § 15 Abs. 2 TKV 1995 offen gehaltene Frage über die Entgeltpflichtigkeit des Einzelverbindungsnachweises ist zwischenzeitlich durch EU-Recht entschieden. Was die einzelnen Anbieter als Standardform des Einzelentgeltnachweises anbieten, und ob zwischen Standardform und weiteren Formen differenziert wird, bleibt der Angebotsgestaltung überlassen, solange den Anforderungen des Satzes 3 genügt wird.

Nach Satz 2 muß ein Einzelentgeltnachweis nicht erteilt werden, wenn nach der besonderen Art der Leistung eine Rechnung üblicherweise nicht erteilt wird. Damit soll ein Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis ausgeschlossen werden bei der Inanspruchnahme öffentlicher Telefonstellen, beim „Abtelefonieren" betragsmäßig limitierter Telefonkarten (im Mobilfunkbereich) sowie in vergleichbaren Fallgestaltungen.

Der Begriff der Sprachkommunikationsdienstleistungen ist in § 12 TKG erwähnt. Er erfaßt neben dem Sprachtelefondienst auch die Vermittlung und den Transport von Sprache in Echtzeit über Mobilfunknetze.

Zu § 14 (Rechnungserstellung):

Die neu eingeführte Vorschrift knüpft an § 43 Abs. 6 Satz 1 TKG an, wonach der Kunde die Möglichkeit haben wird, einen - vom Ortsnetzbetreiber (Teilnehmernetzbetreiber) verschiedenen - Verbindungsnetzbetreiber über seinen Netzzugang voreinzustellen und daneben fallweise auch andere Verbindungsnetzbetreiber auszuwählen. Im Interesse der Kunden wie auch der Marktgängigkeit des Angebotes der Verbindungsnetzbetreiber wird bestimmt, daß alle kostenpflichtigen Sprachkommunikationsdienstleistungen, die über den Netzzugang des Kunden abgewickelt wurden, in einer einzigen Rechnung erfaßt werden. Die Vorschrift wird relevant nur für den Fall, daß durch Auswahl der (voreingestellten oder fallweise ausgewählten) Verbindungsnetzbetreiber, Verträge neben dem Vertragsverhältnis mit dem Anbieter des Netzzugangs zustande kommen. Die Vorschrift läßt ausdrücklich offen, wer als Anbieter des Netzzugangs anzusehen ist. Dies richtet sich allein nach der vertraglichen Beziehung, die der Endkunde eingeht. Entscheidend ist insoweit ausschließlich, wer dem Endkunden den Netzzugang vertraglich bereitstellt. Ob die Verbindungsnetzbetreiber eigene Kunden haben werden oder im Auftrag des Kunden durch die Ortsnetzbetreiber (Teilnehmernetzbetreiber) in Anspruch genommen werden, hängt z.T. von der technischen Durchführung , z.T. von der vertraglichen Ausgestaltung des Angebots des Verbindungsnetzbetreibers ab. Da die Verhandlungen hier noch im Gange sind und um künftige Entwicklungsmöglichkeiten nicht ungünstig zu beeinflussen, wurde § 14 aufgenommen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Vereinbarung zu bewirken, daß er - auch für kleinere Rechnungsbeträge - jeweils Einzelrechnungen der verschiedenen Vertragspartner erhält. Satz 2 und 3 bestimmen, daß die auf die einzelnen Anbieter entfallenden Entgelte nur dann nach Einzelverbindungen aufzuschlüsseln sind, wenn der Kunde auch hierfür zuvor einen Einzelverbindungsnachweis (§ 13) verlangt hat. Nach Satz 4 leistet der Kunde an den Ersteller der Rechnung mit befreiender Wirkung im Verhältnis auch zu den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

§ 14 regelt weder eine Forderungsabtretung noch ein Inkasso, sondern allein die Rechnungslegung. Abtretungsvereinbarungen oder Inkasso im Verhältnis zwischen den Anbietern sind nicht ausgeschlossen, sollen aber auch deren Vereinbarung überlassen bleiben. Vertraglich zwischen den Anbietern zu regeln sein wird z.B. auch, ob und welche verschiedenen Zahlstellen angegeben werden und wie die Rechnungslegung und damit in Zusammenhang stehende vorbereitende oder spätere Tätigkeiten zu vergüten sind. Da es sich hierbei nicht um Telekommunikationsdienstlei-

stungen (§ 3 Nr. 18 TKG) handelt, sind die Entgeltregulierungsvorschriften des TKG nicht einschlägig.

Der Fall ausbleibender oder nur teilweiser Zahlung des Kunden auf die Rechnung richtet sich nach § 366 BGB, der auch in Fällen der Gläubigermehrheit Anwendung findet. Soweit der Kunde des anderen Anbieters nicht zahlt und keine anderen Vereinbarungen zwischen den Anbietern bestehen, muß der Rechnungsersteller es den anderen Anbietern ermöglichen, ihre Forderungen gegenüber den Kunden selbst geltend zu machen. Die dazu erforderlichen Daten sind, soweit der andere Anbieter nicht bereits über darüber verfügt, zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der für die Abrechnung benötigten Daten ist nach § 6 Abs. 6 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 982) zulässig. Im Verhältnis zwischen Rechnungsersteller und anderen Anbietern ergibt sich eine Übermittlungspflicht.

Zu § 15 (Nachweis der Entgeltforderungen):

Nach § 41 Abs. 3 Nr. 7 TKG muß die Verordnung Regelungen über den Nachweis der Entgelte treffen. Dem trägt der neu eingefügte § 15 Rechnung.

Wird eine Telefonrechnung streitig, so bestimmt Absatz 1, daß der Anbieter des Netzzugangs, also der Vertragspartner des Kunden, nähere Angaben zur Nutzung des Netzzugangs machen muß, auch ohne daß ein Einzelverbindungsnachweis beauftragt war. Zum Nachweis streitiger Entgeltforderungen hat der Anbieter ferner eine technische Prüfung des Netzes durchzuführen bzw. zu veranlassen und deren Dokumentation dem Kunden auf Verlangen vorzulegen. Die Überlassung der Dokumentation soll Transparenz verschaffen und dem Mißtrauen des Kunden gegenüber dem Anbieter entgegenwirken. Soweit die Dokumentation Fehler im Netz oder bei der Abrechnung erkennen läßt, wird durch die Überlassung der Unterlagen auch die Beweissituation des Kunden verbessert.

Mit Absatz 2 wird eine seit Jahrzehnten bewährte Regelung unter Erweiterung des Adressatenkreises und Einführung einer Hinweispflicht fortgeführt. Er gibt die Regelung nach § 6 Abs. 4 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 982) wieder, wonach den Anbieter keine Nachweispflicht über die Entgelte trifft, wenn die Daten in Einklang mit der TDSV gelöscht oder nicht gespeichert wurden. Die Vorschrift ergänzt die TDSV insoweit, als sie ausspricht, daß ein Nachweis auch dort nicht gefordert werden kann, wo aus Gründen technischer Beschränkung des Anschlusses (analoge Anschlüsse) ausnahmsweise keine Daten gespeichert wurden. Der Kunde muß allerdings vor dem Streitfall Kenntnis von den beschränkten Möglichkeiten seines Anschlusses besitzen. Das Risiko, daß Daten infolge technischer Defekte oder Organisationsversehen nicht mehr verfügbar sind, trägt der Anbieter. Die Gesprächsdatensätze sind in verkürzter Form nach § 6 Abs. 3 der derzeit gültigen Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 982) 80 Tage

verfügbar, soweit der Kunde nicht die Löschung bei Rechnungsversand verlangt hat. Hat der Kunde die Löschung verlangt, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht über die Verbindungsdaten (§ 6 Abs. 4 Satz 2 TDSV). Der Kunde kann die Aufschlüsselung der Nutzung für den Streitfall erleichtern, indem er eine vollständige Speicherung seiner Verbindungsdaten nach § 6 Abs. 4 Satz 1 TDSV verlangt.

Absatz 3 trifft in Anlehnung an allgemeine Grundsätze ausdrückliche Beweislastregelungen. Die Beweislast ist nach Sphären zwischen Anbieter und Kunde geteilt. Der Anbieter muß beweisen, daß er seine Leistung bis zur Grenze seines Einfluß- und vertraglichen Verantwortungsbereichs, dem Netzzugang des einzelnen Kunden, fehlerfrei erbracht und richtig berechnet hat. Ob und in welchem Umfange die Nutzung des Netzzugangs in den Räumlichkeiten des Kunden durch diesen selbst erfolgte oder ihm zuzurechnen ist, kann der Anbieter dagegen schon rein faktisch nicht beweisen. Er hat in der Regel keinerlei Kenntnisse über die Nutzungsberechtigung Dritter und deren sowie des Kunden tatsächliches Verhalten. Im übrigen gelten die allgemeinen Beweis- und Beweiswürdigungsgrundsätze der Zivilprozeßordnung.

Nach Absatz 3 muß der Kunde die in Rechnung gestellten Forderungen trotz technisch einwandfrei funktionierenden Netzleistungen und richtiger Berechnung in zwei Fällen nicht bezahlen. Dies ist zum einen der Fall, wenn nachgewiesen ist, daß der Kunde die Nutzung nicht zu vertreten hatte (z.B. im Falle eines Einbruchs). Der Nachweis vom Kunden nicht zu vertretender Nutzung des Netzzugangs in der Risikosphäre des Kunden kann nur vom Kunden erbracht werden. Das Leistungsverweigerungsrecht beschränkt sich auf den Umfang der nicht zu vertretenden Nutzung. Ist der Umfang der nicht zu vertretenden Nutzung an der Gesamtnutzung im Abrechnungszeitraum nicht feststellbar, ist eine Schätzung nach § 16 durchzuführen, d.h. der Kunde zahlt den Durchschnittsbetrag der letzten sechs Monate. Der zweite Fall, in dem die Rechnung nicht zu bezahlen ist, ist der Verdacht von Manipulationen an den öffentlichen Netzen. Manipulationen Dritter gehen nicht zu Lasten des Kunden. Manipulationen müssen nicht bewiesen sein, um die Zahlungspflicht auszuschließen. Absatz 3 regelt damit insgesamt die Rechtsfolge bei bestimmten Beweisergebnissen.

Absatz 3 Satz 2 stellt im Interesse des Kunden und der Prozeßökonomie eine gesetzliche Vermutung dahingehend auf, daß Fehler, die die konkret beanstandetet Entgeltermittlung beeinflußt haben könnten, diese auch beeinflußt haben. Die Vermutung ist widerlegbar.

Zu § 16 (Entgeltermittlung bei unklarer Forderungshöhe):

Die Vorschrift führt unter neuem Titel und mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen § 17 Abs. 2 TKV 1995 fort. Die Regelung wurde verselbständigt einerseits wegen ihres Umfangs, andererseits, um sie gedanklich gegenüber § 15 abzugrenzen. Im Grunde handelt es sich um eine Durchschnittsberechnung nach dem

Vorbild des § 287 ZPO, die es in Fällen unklarer Beweislage ermöglichen soll, dem Interesse der Kunden wie auch der Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit gleichermaßen gerecht zu werden.

Im Falle offensichtlich unrichtiger Erfassung oder Berechnung von Verbindungsentgelten oder erheblicher Zweifel an der Richtigkeit der Entgeltermittlung werden dem Kunden anstelle der tatsächlich erfaßten Entgelte die durchschnittlichen Entgelte aus den letzten sechs unbeanstandet gebliebenen Abrechnungszeiträumen berechnet. Es soll, wenn nach Aufklärungsversuchen Zweifel über die Höhe der Entgeltforderungen bleiben, nicht nur dann eine Durchschnittsberechnung auf Basis vorhergehender Telefonrechnungen durchgeführt werden, wenn es den Umständen nach als ausgeschlossen erscheint, daß der berechnete Betrag richtig ist, sondern auch und schon dann, wenn nach den Umständen objektiv erhebliche Zweifel hieran bestehen. Beurteilungsmaßstab für die Zweifelhaftigkeit der berechneten Entgelthöhe ist im gerichtlichen Streitfall weder die Einschätzung des Anbieters noch die Beurteilung des Kunden, sondern die objektive Sicht eines verständigen Dritten.

Anstelle der nicht feststellbaren tatsächlichen Höhe der Entgeltforderungen tritt eine Schätzung, die sich soweit wie möglich an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren soll. Basis der Schätzung ist der Durchschnittsverbrauch der letzten sechs Monate. Verfügt der Kunde noch keine sechs Monate über einen Telefonanschluß, findet die Durchschnittsberechnung auf Grundlage des entsprechend kürzeren Zeitraums statt. Der Durchschnittsverbrauch der letzten sechs - oder weniger - Monate tritt auch nicht pauschal an die Stelle der tatsächlichen Entgeltforderung, sondern in dem Umfange, wie er den tatsächlichen bzw. üblichen Verhältnissen, die saisonal schwanken können, entspricht. Satz 5 greift beispielhaft einen solchen Fall der Berücksichtigung tatsächlicher Verhältnisse bei der Schätzung auf. Satz 7 stellt klar, daß anstelle der unrichtigen bzw. erheblich zweifelhaften Telefonrechnung dann keine Durchschnittsberechnung tritt, wenn der Kunde beweisen kann, daß der Anschluß in seinem Verantwortungsbereich überhaupt nicht benutzt wurde. Hierbei handelt es sich im Grunde nicht um einen Fall der in § 16 angesprochenen unklaren Beweislage, da im Falle von Satz 7 die tatsächliche Höhe der Entgeltforderungen feststellbar ist und sich somit die Frage der Schätzung nicht stellt.

Die Durchschnittsberechnung nach § 16 findet auch in Fällen von Manipulationen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen Anwendung. Sie gilt für alle Fälle, bei denen Zweifel daran bestehen, daß die Verbindungen hinter dem allgemeinen Netzzugang des Kunden - also im Bereich der angeschlossenen Endeinrichtungen - verursacht wurden oder vor dem allgemeinen Netzzugang bis zur Grenze des Einflußbereichs des Kunden. Diese Grenze kann je nach den Umständen unterschiedlich sein. Sie kann beim Mieter die Wohnungswand und beim Eigentümer der Keller oder die Grundstücksgrenze sein. Der Kunde hat jeweils nur die Entgelte zu

zahlen, deren Verursachung er „verschuldet" bzw. zu vertreten hat.

Zu § 17 (Sperre; Zahlungsverzug):

Die Regelung knüpft mit Anpassungen an das Umfeld des TKG den Inhalt des § 19 TKV 1995 an. Die Vorschrift dient der förmlichen Umsetzung der Artikel 13 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie").

Die erst im Januar 1996 eingeführte Änderung, wonach für unberechtigte Sperren gehaftet wird, wurde beibehalten. Ebenso wird die Erhöhung des Mindestsperrbetrages von 70,- auf 150,- DM fortgeführt und die Hinweispflicht auf Rechtsschutzmöglichkeiten übernommen.

Im übrigen gilt auch im Rahmen eines liberalisierten Umfeldes, daß das klassische, über § 273 BGB hinausgehende Recht der Sperre erhalten bleiben muß und spezialgesetzlich in seinen Einzelheiten zu verankern ist.

Die Vorschrift berechtigt Anbieter allgemeiner Netzzugänge zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit nebeneinander, da im Zuge künftiger Marktentwicklung getrennte Angebote von Netzzugang und Sprachkommunikationsdienstleistungen nicht auszuschließen sind.

Die Vorschrift wurde um einige klarstellende Regelungen zur Verhältnismäßigkeit ergänzt. So darf der Kunde natürlich nicht gesperrt werden, wenn ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stehen, die verrechnet werden können. Eine Pflicht vor Verhängung einer Sperre zunächst eine Sicherheit anzufordern, besteht für den Anbieter nicht.

Die Schriftform in Absatz 2 ist drucktechnisch zu verstehen und meint keine Schriftform im Sinne des § 126 BGB.

Absatz 2 Nummer 3 hebt auf Erfahrungen mit sprunghaftem Anstieg des Entgeltaufkommens bei Anwahl von Ansagediensten, insbesonder solchen in Übersee ab.

Nach Absatz 3 Satz 2 hat der Vollsperre zunächst eine abgehende Sperre vorauszugehen.

Nach Absatz 4 unterbleibt die Sperre, wenn der begründete, d.h. sachlich gerechtfertigte Einwendungen gegen die Rechnung erhoben hat und den Durchschnittsbetrag seines Telefonaufkommens nach § 16 zunächst gezahlt hat oder mit dem Anbieter eine Ver-

einbarung dahingehend getroffen hat, daß die Forderung zunächst nicht zu begleichen ist. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, eine Stundungsvereinbarung zu treffen.

Zu § 18 (Zuteilung von Teilnehmerrufnummern):

Nach § 43 Abs. 1 TKG werden Nummern - abhängig von der Nummernart - Betreibern von Telekommunikationsnetzen, Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und Nutzern zugeteilt. Die Bedingungen, die zur Erlangung von Nutzungsrechten an Nummern zu erfüllen sind, werden dabei nach § 43 Abs. 2 TKG in Form von Zuteilungsregeln im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Bei bestimmten Nummernarten werden die Nummern nach diesen Regeln blockweise Betreibern von Telekommunikationsnetzen zugeteilt, so daß sich bei diesen Nummernarten für die Kunden der Netzbetreiber kein Anspruch auf Zuteilung von Nummern gegenüber der Regulierungsbehörde ergibt. Dies gilt z.B. für Rufnummern in den Ortsnetzbereichen (vgl. Amtsblatt BMPT, Vfg. 109/97 vom 07.05.97).

Ziel der TKV 1997 ist es insoweit einen vertraglichen Anspruch auf Zuteilung von Teilnehmerrufnummern im Verhältnis zwischen Anbieter des Netzzugangs und Kunde zu begründen. Anbieter des allgemeinen Netzzugangs ist derjenige, der dem Kunden den Netzzugang vertraglich bereitstellt. Dies muß nicht der Netzbetreiber sein. Absatz 1 stellt gleichzeitig klar, daß ein Anspruch auf Zuteilung nur im Rahmen der von der Regulierungsbehörde nach § 43 Abs. 2 TKG festgelegten Regelungen (vgl. z.B. Amtsbl. BMPT vom 07.05.97, Vfg. 109/97) besteht. Die „Vorläufigen Regeln für die Zuteilung von Rufnummern in den Ortsnetzbereichen" sehen vor, daß eine Zuteilung von Rufnummern und Rufnummernblöcken durch die Regulierungsbehörde nicht gegenüber einzelnen Verbrauchern erfolgt. Der einzelne Teilnehmer erhält wie bisher die Rufnummer von seinem Anbieter als Teil des Vertrages über Telekommunikationsdienstleistungen. Um zwischen der Zuteilung von Rufnummernblöcken an Anbieter und der Zuteilung einzelner Rufnummern durch den Anbieter an den Kunden unterscheiden zu können, wurden die Begriffe der originären und abgeleiteten Zuteilung eingeführt. Im Rahmen von Wiederverkaufsverhältnissen kann es zu mehreren abgeleiteten Zuteilungen nacheinander kommen. Die in § 43 Abs. 3 TKG genannte Zuteilung meint die Zuteilung im Rahmen der Festlegungen nach Abs. 2. Der § 43 Abs. 3 Satz 1 TKG begründet insoweit keinen unbeschränkten Anspruch jedes Kunden auf Erhalt einer Teilnehmerrufnummer durch Verwaltungsakt der Regulierungsbehörde, sondern zählt nur die möglichen Adressaten einer Zuteilung auf.

Absatz 2 gewährleistet den Anspruch des einzelnen Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses entsprechend den Bedingungen und Regelungen und den den Netzbetreibern durch Verwaltungsakt aufgegebenen Verpflichtungen. Da der Anspruch im übrigen im Rahmen des Gesetzes besteht, hängt die Frage, ob für einen bestimmten Dienst Netzbetreiberportabilität besteht, davon ab, ob die Regulierungsbehörde die Netzbetreiberportabilität nach § 43 Abs. 5 TKG ausgesetzt hat. Satz 2 bestimmt, daß der Anspruch

auch Kunden von Wiederverkäufern im Verhältnis zum Wiederverkäufer zusteht. Die Regelung ist erforderlich, weil der Wiederverkäufer, soweit ihm nicht originär Rufnummern zugeteilt wurden, nicht über einen Verwaltungsakt der Regulierungsbehörde verpflichtet werden kann. Während § 43 Abs. 5 Satz 1 TKG die Netzbetreiber zur Gewährleistung der Netzbetreiberportabilität verpflichtet, gibt Satz 3 den Kunden ein entsprechendes dauerhaftes Nutzungsrecht an den Rufnummern. Das dauerhafte Nutzungsrecht steht allerdings unter dem Vorbehalt der Bedingungen nach § 43 Abs. 2 TKG. Dem Kunden steht dieses Recht insbesondere bei Umzug in ein anderes Ortsnetz und bei Kündigung des Anschlusses ohne Betreiberwechsel nicht zu. Satz 4 soll die Kommerzialisierung von Rufnummern verhindern. Ein Rufnummernhandel soll nicht möglich sein.

Absatz 3 beschreibt, unter welchen Voraussetzungen die Kunden entschädigungslos eine Änderung ihrer grundsätzlich dauerhaft zugeteilten Rufnummer hinnehmen müssen. Die Vorschrift beschreibt einerseits die Grenzen des Rechts zur Rufnummernänderung durch den Anbieter. Sie gewährleistet andererseits, daß Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber den Netzbetreibern im Vertragsverhältnis zum Kunden umgesetzt werden können. Auch der Fall nachträglicher Kürzung von Rufnummernkontingenten wird als Fall der Rufnummernänderung angesehen. Insbesondere im Falle unrichtiger Angaben des Kunden kann es bei Telekommunikationsanlagen (Nebenstellenanlagen) zu einer solchen Rückforderung von Rufnummern kommen. Der Rückforderungsgrund „unrichtige Angaben" dient insoweit der effizienten Nutzung des Rufnummernraumes. Er soll einer willkürlich geschaffenen Rufnummernknappheit entgegenwirken.

Da die Zuteilung einer Rufnummer unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung von Sprachkommunikationsdienstleistungen ist und die Zuteilung von Rufnummernblöcken an die Netzbetreiber oder andere Anbieter nicht als Wirtschaftsgut, hat gemäß Absatz 4 die Zuteilung der Rufnummer im Teilnehmerverhältnis jedenfalls kostenneutral zu erfolgen. Wenn nicht der Anbieter die Kosten selbst trägt, kann er maximal die anteilig auf die originäre Zuteilung und seinen Verwaltungsaufwand durch die Weitergabe der Nummer an den Kunden entstandenen Kosten an den Kunden weitergeben. Die Höhe der auf den Kunden umlagefähigen Gebühr wird durch die künftige Numerierungsgebührenverordnung nach § 43 Abs. 3 TKG bestimmt. Absatz 4 enthält hierzu keine Aussagen.

Absatz 5 erstreckt die Wirkungen der Rufnummernzuteilung, wie zum Beispiel das dauerhafte Nutzungsrecht und die Bindung an den Rufnummerninhaber, auch auf Rufnummern, die vor Inkrafttreten der Verordnung vergeben wurden. Damit wird insbesondere auch klargestellt, daß auch „alte" Rufnummern der Netzbetreiberportabilität unterliegen.

Rufnummernänderungen können durch Rufnummernknappheit oder internationale Verpflichtungen veranlaßt sein. In der Regel ist nicht eine einzelne Rufnummer von einer Änderungsmaßnahme betroffen, sondern es geht um Umstrukturierungen größeren Stils,

in deren Folge Rufnummern neu vergeben werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es sachdienlich, binnen kurzer Frist Klarheit darüber erzielen zu können, ob die Rufnummernänderung angegriffen wird oder die Maßnahme ohne Anrufung der Gerichte durchgeführt werden kann. Kunden, die mit einer Rufnummernänderung nicht einverstanden sind, müssen ihre Einwendungen nach Absatz 6 daher innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung der Rufnummernänderung geltend machen. Auf die Frist ist in der Mitteilung hinzuweisen. Satz 2 enthält eine Nachfrist. Der Fall der Rufnummernänderung wird als Fall einer abgeleiteten Zuteilung nach Absatz 1 verstanden.

Zu § 19 (Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse):

Mit Absatz 1 wird Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie") umgesetzt. Die Vorschrift gibt dem Kunden ein subjektives Recht auf Eintragung in öffentliche Kundenverzeichnisse. Der Anspruch ist sinngemäß auf die Verzeichnisse nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b) der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung gerichtet und beschränkt. Dies schließt eine Aufnahme des Kunden in andere Verzeichnisse nicht aus. Die Regelung ist unabhängig von der Umsetzung des EU-Rechts erforderlich, da einerseits der Anbieter des Kunden nicht zur Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen verpflichtet ist; andererseits zwischen Kunde und Universaldienstverpflichteten oder anderen Herausgebern aus dem Teilnehmerverhältnis keine Vertragsbeziehungen bestehen. Da es sich um öffentliche Verzeichnisse handelt, ist die Eintragung und Änderung für den Kunden kostenlos. Auf welche Weise der Anbieter den Anspruch des Kunden realisiert, bleibt seinem Ermessen vorbehalten. Fragen der Datenüberlassung im Verhältnis zwischen den Anbietern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Anbietern bzw. Herausgebern von Verzeichnissen werden durch § 19 nicht geregelt.

Absatz 2 konkretisiert den Eintrag in Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 Buchstabe b) der „Sprachtelefondienstrichtlinie". Der in Satz 1 geregelte Mindesteintrag versteht sich als Standardeintrag, der allerdings unter dem Vorbehalt datenschutzrechtlicher Verfügbarkeit steht. Hat der Kunde nach § 10 Abs. 3 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 982) der Eintragung ganz oder teilweise widersprochen, so kann und darf auch der Mindesteintrag nicht bzw. nicht vollständig erfolgen.

Absatz 2 Satz 2 erhebt das nach den AGB der Deutschen Telekom AG bereits heute bestehende Angebot zur Eintragung von Mitbenutzern zu einer Verpflichtung. Damit soll gewährleistet werden, daß die ursprünglich wohl für den Privatkundenbereich

(z.B.: Stichwort: Lebensgemeinschaften) geschaffene Regelung auch für den Bereich des Wiederverkaufs von Telefondienstleistungen eröffnet ist und bleibt. Satz 3 schränkt angesichts des kommerziellen Charakters den Anspruch der Wiederverkäufer (simple resale) dahingehend ein, daß für die Eintragung der Kunden des Wiederverkäufers (Endkunden) ein Entgelt verlangt werden kann. Im Verhältnis zwischen Wiederverkäufer und Endkunde gilt Absatz 1, d.h. der Endkunde hat Anspruch auf unentgeltliche Eintragung im Verhältnis zum Wiederverkäufer. Im Verhältnis zwischen Wiederverkäufer und Netzbetreiber stellen sich die Kunden des Wiederverkäufers als „Mitbenutzer" dar, da gegenüber dem Netzbetreiber Inhaber der allgemeinen Netzzugänge - jedenfalls beim „simple resale / rebilling" - der Wiederverkäufer ist. Im Verhältnis zwischen Wiederverkäufer und Endkunde ist der Wiederverkäufer der Anbieter des Netzzugangs.

Das Diskriminierungsgebot des Absatzes 3 folgt aus Artikel 6 Abs. 4 der „Sprachtelefondienstrichtlinie". Da es hier die Endkunden sind, die durch die Art und Weise der Eintragung nicht diskriminiert werden dürfen, war für eine Beschränkung auf Marktbeherrscher wie bei § 2 kein Raum. Die Umsetzung im einzelnen ist den Verhandlungen im Verhältnis der Anbieter der verschiedenen Dienstleistungen untereinander überlassen. Soweit der Anbieter des Kunden selbst keine Verzeichnisse erstellt, kann der Anspruch auf nichtdiskriminierende Eintragung nur ein mittelbarer sein, der über das Vertragsverhältnis der Anbieter zu regeln ist.

Absatz 4 eröffnet dem Universaldienstverpflichteten die bundesweite Verfügbarkeit der Teilnehmerdaten nichtlizenzpflichtiger Anbieter. Die Vorschrift erfaßt in Ergänzung zu § 12 TKG den Fall, daß die Daten beim Diensteanbieter, nicht aber beim Lizenznehmer verfügbar sind. Der Anspruch auf Herausgabe bzw. Übermittlung der relevanten Daten führt dazu, daß Universaldienstverpflichtete im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über vollständige Datensammlungen verfügen. Auf diese Weise soll der Nutzwert der Universaldienstverzeichnisse sichergestellt werden. Da es sich um die Schließung einer Lücke im Regelungswerk zwischen TKG und TUDLV handelt, mußte die Kostenregelung klargestellt werden.

Absatz 5 ordnet die entsprechende Anwendung der Regelungen aus Absatz 1 bis 4 auf die Aufnahme in Verzeichnisse für Auskunftsdienste (Telefonauskunft) an. Der Anspruch ist sinngemäß auf die Aufnahme in die Auskunft nach § 1 Nr. 2 Buchstabe a) der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (Standardauskunft) gerichtet und beschränkt. Dies schließt nicht aus, daß der Kunde (auch) in andere Auskunftsdienste aufgenommen wird.

Zu § 20 (Überlassung von Teilnehmerverzeichnissen):

Mit der Begründung eines subjektiven Rechts auf Überlassung von Teilnehmerverzeichnissen im Rahmen des Vertragsverhältnisses über Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlich-

keit wird Artikel 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie") umgesetzt. Das EU-Recht ordnet ausdrücklich die Geltung auch für den Mobilfunk an, so daß ein Anspruch über den klassischen Sprachtelefondienst hinaus zu schaffen war. Die Aufnahme eines Rechts auf Überlassung von Teilnehmerverzeichnissen gleich welcher Form (Papier, Datenträger) ist auch nach Schaffung des TKG erforderlich geworden. Denn eine Verpflichtung schon zur bloßen Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen besteht nach dem TKG i.V.m. § 1 Nr. 2 Buchstabe b) der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung nur für Universaldienstverpflichtete. Der Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist daher grundsätzlich nicht zur Herausgabe von Verzeichnissen verpflichtet und wird häufig nicht über Verzeichnisse verfügen. Zwischen Universaldienstverpflichtetem - so es einen Verpflichteten gibt (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 TKG) - und Kunden besteht aber kein Vertragsverhältnis. Um den Kunden in dieser Dreieckskonstellation zu schützen, bedarf es eines Anspruchs auf ein Teilnehmerverzeichnis. Der Anspruch war im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu begründen. Ob der Anbieter den Anspruch durch eigene Herausgabe eines Teilnehmerverzeichnisses, durch Bezug vom Universaldienstverpflichteten (mit Belieferung des Kunden durch den Anbieter oder den Universaldienstverpflichteten), durch Bezug über andere gewerbliche Herausgeber von Teilnehmerverzeichnissen oder sonstwie erfüllt, bleibt der Gestaltungsfreiheit vorbehalten. Im Hinblick auf Entgeltfragen ist zu berücksichtigen, daß mit der Vorschrift das der Festlegung als Universaldienstverpflichtung korrespondierende subjektive Recht geschaffen werden soll. § 20 regelt damit das Recht auf Überlassung des „Universaldienst-Teilnehmerverzeichnisses", gleich auf welche Weise und von wem der Kunde das Verzeichnis erhält. Dies hat zur Folge, daß für das Teilnehmerverzeichnis nach § 20 die Maßstäbe des § 2 Abs. 2 der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung gelten. Findet der nach § 20 verpflichtete Anbieter keinen Herausgeber, der das Teilnehmerverzeichnis zu den Kosten nach der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung anbietet, kann er sich an die Regulierungsbehörde mit der Bitte wenden, eine Universaldienstverpflichtung auszusprechen.

Auch Kunden von Mobilfunknetzen sind die üblichen Teilnehmerverzeichnisse mit den Rufnummern aller eingetragenen Teilnehmer des näheren Umkreises zur Verfügung zu stellen und nicht etwa solche, die nur Teilnehmer von Mobilfunknetzen enthalten. Die Kommunikations- und Informationsbedürfnisse der Kunden unterscheiden sich insoweit nicht nach der Art des Netzes.

Zu § 21 (Verfügbarkeit als Universaldienstleistung):

Die Vorschrift verweist wegen der Verfügbarkeit der „Anhang II Übertragungswege" auf § 9 zurück. Nach § 1 Nr. 3 der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung vom 30. Januar 1997 (BGBl. I S. 141) ist als Universaldienstleistung die Bereitstellung der Übertragungswege gemäß Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27) („Mietleitungsrichtlinie") bestimmt. Da Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit - auch als Lizenznehmer - einer Versorgungspflicht nur dann unterliegen, wenn sie zum Universaldienst verpflichtet sind, kann sich auch der Kontrahierungszwang (§ 9 Abs. 1) nur auf Universaldienstverpflichtete erstrecken. Wenngleich EU-rechtlich ein subjektives Recht des Kunden auf Bereitstellung von Übertragungswegen nicht gefordert wird, sind durch die Festlegung als Universaldienstleistung national die genannten Übertragungswege als bedeutsam nicht nur für den Markt, sondern auch als Infrastrukturleistungen für den einzelnen eingestuft worden. Diese Wertentscheidung läßt eine Gleichbehandlung mit dem als Universaldienstleistung eingestuften Sprachtelefondienst sachgerecht erscheinen. Dies gilt um so mehr, als sich ein Kontrahierungszwang aus marktbeherrschender Stellung (§§ 22 ff. GWB) nicht herleiten läßt, da §§ 17 ff. TKG i.V.m. der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung als lex specialis gegenüber dem Wettbewerbsrecht und § 826 BGB anzusehen sind.

Die Regelung ordnet nur die entsprechende Anwendung des § 9 auf „Anhang II Übertragungswege" an. Soweit eine Vergleichbarkeit mit den Universaldienstleistungen nach § 1 Nr. 1 und 2 der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung nicht besteht, läuft der Verweis leer.

Zum Verfahren im übrigen vgl. zu § 9.

Zu § 22 (Schnittstellen):

Die Regelung zur Zugänglichkeit von Schnittstellen bei Übertragungswegen führt § 22 Abs. 1 und 2 TKV 1995 unter Anpassung an das liberalisierte Umfeld fort. Sie basiert letztlich auf Artikel 1 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) („Rahmenrichtlinie"), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...). Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß integrierte Schnittstellen der allgemeinen Marktentwicklung nicht förderlich sind und daher grundsätzlich frei zugängliche Schnittstellen anzubieten sind. Der Gedanke, auf die freie Zugänglichkeit zu verzichten, wenn sich daraus ökonomische Verbundvorteile ergeben, geht auf Punkt I Nr. 9 der „Verwaltungs-

vorschrift zur Konkretisierung der auf die Deutsche Bundespost TELEKOM weiterübertragenen Befugnis zur Ausübung des Netzmonopols des Bundes „ (Vfg. 244/1991, Amtsbl. BMPT, S. 2267) zurück.

Zu § 23 (Nutzungsneutralität):

Die Vorschrift zur Nutzungsneutralität setzt Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Abs. 3 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Mietleitungsrichtlinie") um. Satz 5 entspricht § 22 Abs. 1 Satz 3 TKV 1995. Die Regelung trägt den Forderungen aus Artikel 1 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) („Rahmenrichtlinie"), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) Rechnung. Nutzungsneutralität wird grundsätzlich als Wettbewerbsvoraussetzung und -förderung angesehen. Der Begriff der „Nutzungsneutralität" beinhaltet keine inhaltlichen Abweichungen von der in der TKV 1995 verwandten Bezeichnung als „freizügige Nutzung".

Zu § 24 (Aufhebung von Angeboten):

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („ Mietleitungsrichtlinie"). Sie knüpft hinsichtlich des Verfahrens an § 11 TKV 1995 an. Da außerhalb des Universaldienstes eine Angebotspflicht nicht besteht, kann die Regulierungsbehörde nicht über das „Ob" der Einstellung entscheiden, sondern nur über die Angemessenheit des Einstellungszeitpunktes.

Zu § 25 (Veröffentlichung von Kundeninformationen):

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Ra-

tes an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („ Mietleitungsricht-linie"). Gleichzeitig wird Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie") umgesetzt. Die Vorschrift wurde über die EU-rechtlichen Mindestanforderungen hinaus auf alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erstreckt, da aus Sicht des Kundenschutzes eine Differenzierung nicht gerechtfertigt ist. Die Regelung trägt im übrigen Artikel 41 Abs. 3 Nr. 4 und 5 TKG Rechnung, wonach in der Kundenschutzverordnung Regelungen zur Form des Hinweises auf AGB und Entgelte zu treffen und Informationspflichten zu begründen sind. Der Begriff der allgemeinen Informationen für Endkunden wurde modifiziert bereits durch § 14 TKV 1995 eingeführt. Er bezeichnet als Oberbegriff die von den ONP-Richtlinien geforderten Einzelinformationen über Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht notwendigerweise in Form Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach deutschem Recht veröffentlicht werden müssen. Aus Vereinfachungsgründen gelten für die Veröffentlichung von allgemeinen Informationen für Endkunden jedoch dieselben Kriterien wie bei der Veröffentlichung von AGB und Entgelten. Soweit die Inhalte sich überschneiden, wird eine Doppelveröffentlichung einmal als AGB und einmal als Kundeninformationen nicht verlangt, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Pflicht, Informationen über Zugang, Nutzung und Entgelte bereitzustellen, gilt für alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben werden für das Angebot von Sprachtelefondienst (§ 3 Nr. 15 TKG) zusätzlich Informationen zu den Qualitätskennwerten nach § 30 gefordert. Die Informationen zu Qualitätskennwerten müssen nicht dem Format des ETR 138 nach Anhang III der „Sprachtelefondienstrichtlinie" entsprechen. Artikel 11 Abs. 1 der „Sprachtelefondienstrichtlinie" schreibt vor, daß alle Informationen angemessen und aktuell zu sein haben. Auf eine wörtliche Umsetzung dieser Anforderungen wurde verzichtet, da sie sich im Interesse des Kundenschutzes, dem die Vorschrift dient, von selbst verstehen.

Mit Absatz 2 wird Artikel 11 Abs. 2 der „Sprachtelefondienstrichtlinie" umgesetzt. Die Bestimmung richtet sich nur an Festnetzbetreiber. Anhang II Teil 1 der „Sprachtelefondienstrichtlinie" schreibt vor, daß diese Informationen den Lieferanten von Endeinrichtungen von der Regulierungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind. Angesichts der Vorschrift, daß die Informationen nach Absatz 2 ebenso zu veröffentlichen sind wie die nach Absatz 1, bedurfte es der Begründung eines Anspruchs gegenüber der Regulierungsbehörde nicht.

Absatz 3 schreibt als spezielle Erweiterung zu Absatz 1 besondere Informationspflichten für marktbeherrschende Anbieter von

Übertragungswegen vor. Die Vorschrift setzt Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Artikel 4 i.V.m. Artikel 3 Abs. 2 und Anhang I der „ Mietleitungsrichtlinie" um. Sie beschränkt sich im Interesse der Vereinfachung und Kürze auf eine Verweisung auf das EU-Recht. Den Adressaten der Norm kann zugemutet werden, wegen des Inhalts im einzelnen auf die Amtsblätter der EU zurückzugreifen. Die Forderung nach Angaben zu „üblicherweise erreichten Qualitätsmerkmalen" tritt an die Stelle der für den Sprachtelefondienst definierten Qualitätskennwerte, die für Übertragungswege nicht in Form eines European Technical Report (ETR) festgelegt sind. Die Vorschrift verpflichtet durch die Bezugnahme auf EU-Recht zur Ausweisung u.a. von Regelbereitstellungsfristen und Regelreparaturfristen. Sie spricht im übrigen Pflichtinhalte nach § 41 Abs. 3 Nr. 4 und 5 TKG an.

Mit Absatz 4 wird Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 der „Sprachtelefondienstrichtlinie" umgesetzt. Die Begriffe der Regelbereitstellungsfrist und Regelentstörfrist für Anschlüsse waren bislang in § 26 Abs. 7 Nr. 1 TKV 1995 definiert. Sie war den Definitionen der „Mietleitungsrichtlinie" entlehnt. Während die alte Terminologie beibehalten wurde, folgen die Definitionen nunmehr dem über § 30 Abs. 2 in Bezug genommenen ETR. § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 enthalten zur Klarstellung die entsprechenden Klammerzusätze. Die Angaben zur Regelbereitstellungsfrist sind - wie auch im Mietleitungsbereich - nunmehr auf der Grundlage von 95% der Anschlüsse statt bisher 80% zu machen. Absatz 4 bestimmt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der „Sprachtelefondienstrichtlinie", daß die genannten Angaben in den Verträgen zu machen sind. Da nach deutschem Recht die AGB Bestandteil der Verträge sind, können - soweit damit Rechtspflichten begründet oder modifiziert werden -, Angaben also auch in AGB gemacht werden.

Zu § 26 (Allgemeine Geschäftsbedingungen; Vertragsänderungen):

Absatz 1 und 2 tragen § 41 Abs. 3 Nr. 4 TKG Rechnung, wonach die Kundenschutzverordnung Regelungen über die Form des Hinweises auf AGB und Entgelte sowie Bestimmungen zur Möglichkeit ihrer Einbeziehung enthalten muß. Da die Einbeziehung von AGB zum Zeitpunkt des Vertragsschlußes im AGB-Gesetz (AGBG) geregelt ist, das auch bislang mit § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGBG eine Sonderregelung für den Telekommunikationsbereich enthielt, konnten Regelungen zur erstmaligen Einbeziehung von AGB und Entgelten auch nur durch Änderung des AGBG getroffen werden. § 41 Abs. 3 Nr. 4 TKG wird durch Rückverweis auf die AGBG-Regelung genügt.

Die Anpassung von § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGBG an das zum 01.01.98 vollständig liberalisierte Telekommunikationsumfeld, erfolgt im Zuge des Begleitgesetzes zum TKG (BT-Drs. ..:.....). Die § 26 korrespondierende Änderung des § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGBG soll zeitgleich mit der Kundenschutzverordnung zum 01.01.98 in Kraft treten. Danach ist vorgesehen, daß AGB und Entgelte aller Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und Einsichtnahmemöglichkeit bei den Geschäftsstellen

der Anbieter in die Kundenverträge einbezogen werden können. Zur Begründung der Änderung des AGBG vgl. BT-Drs. ..... .

Wie schon nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TKV 1995 sind die Anbieter weder nach § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGBG noch nach § 26 Abs. 1 verpflichtet, die AGB über eine Amtsblattveröffentlichung einzubeziehen. Die Einbeziehung kann auch über § 2 AGBG erfolgen. Macht der Anbieter von der Einbeziehungsmöglichkeit über Amtsblattveröffentlichung Gebrauch, ist der Kunde allerdings in den Auftragsformblättern auf die Tatsache der Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Geschäftsstellen hinzuweisen. Die Fundstelle muß nicht konkret im einzelnen angegeben werden.

Absatz 2 gibt den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ein Recht zu einseitigen Vertragsänderungen, das allerdings durch das Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 26 Abs. 3 begrenzt wird. Der Kunde ist daher nicht gezwungen, Vertragsbedingungen zu akzeptieren, mit denen er nicht einverstanden ist. Die Änderung laufender Verträge durch die Anbieter kann auf die gleiche Weise erfolgen wie die erstmalige Einbeziehung der AGB und Entgelte. Auch hier gilt, daß der Anbieter von der Änderungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 keinen Gebrauch machen muß, sondern - soweit nach allgemeinen Recht zulässig - auch eine Änderungskündigung aussprechen kann. Der Verweis auf § 25 stellt klar, daß sich die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Kundeninformationen auch auf Änderungen von AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgelten erstreckt.

Absatz 3 bestimmt, daß Kunden über die allgemeinen Veröffentlichungspflichten hinaus, die für das Wirksamwerden der Vertragsänderungen konstitutiv sind, zusätzlich in geeigneter Weise über die Änderung ihrer Verträge zu informieren sind. Damit wird die bewährte Regelung nach § 6 Abs. 3 TKV 1995 übernommen, die dem Anbieter hinsichtlich der Wahl geeigneter Informationsmedien Entscheidungsspielraum einräumt. In der Regel wird die Schriftform die geeignete Form der Mitteilung sein. Bei Änderungen zuungunsten des Kunden ist nur eine individuelle schriftliche Information des Kunden als geeignet anzusehen. Die Information kann auch als Beilage zur Telekommunikationsrechnung versandt werden. Es bleibt Aufgabe der Regulierungsbehörde, auf die befriedigende Information der Kunden zu achten. Auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz neu hinzugekommen ist der Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung der Änderungen. Soweit auf das Amtsblatt der Regulierungsbehörde hinzuweisen ist, muß der Hinweis mehr als die in Absatz 1 genannte „Tatsache der Veröffentlichung" beinhalten. Der Grad der Konkretisierung kann sich nach Art des eingesetzten Informationsmediums unterscheiden, muß aber immer so gehalten sein, daß ein leichtes Auffinden möglich ist. Daß Änderungen zuungunsten des Kunden vor dieser Information nicht wirksam werden, erklärt sich aus dem Verhältnis zum Sonderkündigungsrecht.

Das Sonderkündigungsrecht nach Absatz 3 entspricht inhaltlich der in § 6 Abs. 4 TKV 1995 enthaltenen Regelung. Es bildet das

Gegenstück zum Recht der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, Tarife, Leistungen und AGB einseitig ohne Änderungskündigung ändern zu können (vgl. § 26 Abs. 2). Die Vorschrift setzt auch § 41 Abs. 3 Nr. 4 TKG um, da insoweit den Einbeziehungsmöglichkeiten für AGB und Entgelte Grenzen gesetzt werden.

Absatz 4 stellt klar, daß rückwirkende Vertragsänderungen zuungunsten der Kunden nicht möglich sind. Änderungen zugunsten der Kunden sind grundsätzlich möglich, stehen allerdings unter dem Vorbehalt nachträglicher Korrektur von Wettbewerbsstörungen und der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Vorschrift spiegelt die im Zusammenhang mit der Genehmigung der „Geschäftskundentarife" der Deutschen Telekom AG in Abstimmung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gefundene Haltung zur Rückwirkungsfähigkeit von Entgeltgenehmigungen wider.

Zu § 27 (Veröffentlichungsfristen):

Die Vorschrift setzt den Pflichtinhalt des § 41 Abs. 3 Nr. 6 TKG um, wonach die bei Angebotsänderungen einzuhaltenden Fristen in der Kundenschutzverordnung zu regeln sind. Die Veröffentlichungsfristen stellen gleichzeitig Informationspflichten nach § 41 Abs. 3 Nr. 5 TKG im weiteren Sinne dar. Die Festsetzung von Veröffentlichungsfristen trägt im übrigen Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Mietleitungsrichtlinie") und Artikel 17 Abs. 5 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ... vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie") Rechnung. Als angemessen wurde im Interesse größtmöglicher Flexibilität der Anbieter eine Frist von einem Monat angesehen. Aus Vereinfachungsgründen gilt für Übertragungswege und Sprachtelefondienstleistungen die gleiche Frist. Kurzzeitige, ereignisbezogene Sondertarife (z.B. Weihnachtstarif, Feiertagstarif), sollen auch spontan möglich sein und daher nicht der starren Monatsregelung unterfallen. Da auch ereignisbezogene Sondertarife der Genehmigungspflicht nach TKG unterliegen und im übrigen regelmäßig Werbecharakter haben, wird davon ausgegangen, daß Satz 2 nur bei kurzfristigen ereignisbezogenen Tarifsenkungen zur Anwendung kommt. Auch ansonsten kann in Ausnahmefällen die Veröffentlichungsfrist im Interesse der Kunden mit Genehmigung der Regulierungsbehörde abgekürzt werden. Veröffentlichungsfristen bei Einführung neuer Angebote sind nur für den Bereich der Übertragungswege vorgesehen. Um das Angebot nicht zu beeinträchtigen, ist eine Veröffentlichung „so bald

wie möglich" vorgeschrieben. Dies entspricht der Vorgabe der „Mietleitungsrichtlinie".

Die Veröffentlichungsfristen stehen im Interesse der Kunden. Absatz 2 soll daher verhindern, daß die Fristen durch „Vorveröffentlichung" oder „Vorratsveröffentlichung" noch nicht genehmigter Entgelte abgekürzt bzw. umgangen werden. Art und Umfang der Veröffentlichung richten sich nach § 25. Wird der Weg der Amtsblattveröffentlichung gewählt, sind Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde nach § 9 der Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung als solche nach § 27 anzusehen. Soweit eine Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde nicht erfolgt oder der Anbieter an schnellerer Veröffentlichung interessiert ist, hat er die Veröffentlichung selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.

Zu § 28 (Vereinbarung von Leistungen ohne Entgeltgenehmigung):

Die Vorschrift enthält eine Klarstellung zu § 29 Abs. 2 Satz 1 TKG, wonach Vereinbarungen über Entgelte nur im Rahmen erteilter Entgeltgenehmigungen wirksam, außerhalb dieses Rahmens also unwirksam sind. § 29 Abs. 2 Satz 1 TKG berücksichtigt allerdings nicht den Fall, daß ein genehmigtes Entgelt, das an die Stelle des nicht genehmigten Entgelts treten könnte, nicht existiert. Diese Lücke schließt § 28 TKV.

Zu § 29 (Abschaltung von Endeinrichtungen):

Die Hinweispflichten bei der Abschaltung von Endeinrichtungen ergeben sich aus Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („Mietleitungsrichtlinie"). Die Abschaltung von Endeinrichtungen, die den grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, ist nach § 59 Abs. 6 TKG zwingend für den Betreiber. Die Hinweispflicht richtet sich nicht an den Netzbetreiber, sondern an den Anbieter des Netzzugangs, da diese Personen auseinanderfallen können mit der Folge, daß ein Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Endkunde nicht besteht. Der Hinweis findet immer im Vertragsverhältnis statt und ist ggf. über mehrere Vertragsverhältnisse „weiterzugeben".

Zu § 30 (Qualitätskennwerte):

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtele-

fondienstrichtlinie") um. Die Klammerzusätze in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sollen klarstellen, daß die genannten Qualitätskennwerte dem Grunde nach die in § 26 Abs. 7 Nr. 1 TKV 1995 und § 25 Abs. 4 genannten Angaben meinen.

Der über Anhang III der Richtlinie in Bezug genommene European Technical Report (ETR 138) ist ein auf Basis von ETSI-Studien erstelltes Dokument, das nicht als europäische Telekommunikationsnorm (ETS) oder als vorläufige europäische Telekommunikationsnorm (I-ETS) veröffentlicht wird. Über ETR veröffentlicht das European Telekommunication Standards Institute Material, das im Hinblick auf die Benutzung oder die Anwendung von ETS oder I-ETS informativ ist, aber noch nicht weit genug entwikkelt oder noch nicht geeignet ist, offiziell als ETS oder I-ETS angenommen zu werden. Bei dem ETR 138 handelt es sich um ein Werk, welches teilweise technisch-mathematischen Inhalts ist und Aussagen zu Qualitätskennwerten enthält, die statistisch relevant sind. Wegen des Umfangs wurde auf eine Übernahme des Regelungsinhalts in die Verordnung verzichtet. Um die Verfügbarkeit des ETR sicherzustellen und den Inhalt transparent zu machen, wird der ETR von der Regulierungsbehörde in der jeweils gültigen Fassung in deutscher Sprache im Amtsblatt veröffentlicht. Der Qualitätskennwert „Abrechnungsgenauigkeit" muß zunächst national festgelegt werden, da hierzu eine Einigung auf europäischer Ebene noch fehlt.

Zu § 31 (Qualitätsberichterstattung):

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie") um. Die Berichterstattung zu den Qualitätskennwerten muß auf europäischer Ebene vereinheitlicht werden, um Vergleichbarkeit zu erzielen. Im Interesse des Verbraucherschutzes wie der Qualitätsentwicklung war es angezeigt, die Verpflichtung nicht auf marktbeherrschende Unternehmen zu beschränken. Über die Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde werden im übrigen auch national Qualitätsvergleiche ermöglicht. Mit der Anforderung der Statistiken wird die Regulierungsbehörde entsprechende Vorgaben des EU-Rechts (Vorlagefristen nach ETR 138) umsetzen. Von der Festlegung konkreter Vorlagetermine in der Verordnung wurde abgesehen, um im Hinblick auf EU-rechtliche Anforderungen flexibel zu bleiben.

Zu § 32 (Verfahren bei Zugangsbeschränkungen):

Das Verfahren eröffnet für bestimmte Kunden die Möglichkeit, sich in Fällen jeglicher Art von Zugangsbeschränkungen an die Regulierungsbehörde mit der Bitte um Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Leistungsbeschränkung zu wenden. Das Recht, eine solche Entscheidung der Regulierungsbehörde einzuholen,

besteht für alle Kunden marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen sowie für Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, soweit sie selbst Kunden marktbeherrschender Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen sind. Die Vorschrift einschließlich der Verfahrensregelungen dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...) („ Mietleitungsrichtlinie") sowie der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 1 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) („Sprachtelefondienstrichtlinie").

Absatz 2 setzt die entsprechende Verpflichtung der Regulierungsbehörde aus Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 3 der „Mietleitungsrichtlinie" sowie aus Artikel 13 Abs. 1 Unterabsatz 3 der „Sprachtelefondienstrichtlinie" um.

Zu § 33 (Schlichtung):

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27 vom 19.06.92), geändert durch die Richtlinie 97/..../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L ... S. ...). Gleichzeitig wird Artikel 26 der Richtlinie 97/...../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... 1997 über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (zur Ersetzung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) (ABl. EG Nr. L ... S. ..vom .....) umgesetzt. Die Schaffung eines außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens entspricht darüber hinaus dem Pflichtenkatalog zu den Regelungsgegenständen der Verordnung nach § 41 Abs. 3 Nr. 8 TKG. Die Ermächtigung wurde eigens in das TKG aufgenommen, um im Hinblick auf Artikel 80 GG die Verpflichtung aus den ONP-Richtlinien zur Installation eines Schlichtungsverfahrens umsetzen zu können. Denn es handelt sich strenggenommen nicht um Rechte und Verpflichten im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander, sondern um einen Anspruch im Verhältnis zum Staat.

Das Verfahren ist kein Schiedsverfahren mit entsprechender Bindungswirkung für die Parteien, sondern stellt lediglich einen

nach EU-Recht vorgeschriebenen Schlichtungsversuch dar. Ziel ist im Interesse beider Parteien eine möglichst schnelle und kostengünstige Entscheidung zu erreichen. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, daß das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert an dem Verfahren mitzuwirken. Es handelt sich nicht um ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Vielmehr wird die Regulierungsbehörde als Befriedungsinstanz tätig.

Die Schlichtungsmöglichkeit nach Absatz 1 ist auf Endkunden beschränkt. Schlichtungsmöglichkeiten für Kunden, die ihrerseits Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sind, ergeben sich aus § 8 der Netzzugangsverordnung vom 23.10.1996 (BGBl. I S. 1568).

Die Verträge über Zugänge zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen nach § 25 Abs. 4 eine Zusammenfassung des Vorgehens zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens enthalten. Die Hinweispflicht ergibt sich in Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 der „Sprachtelefondienstrichtlinie".

Absatz 4 nimmt Artikel 12 Nr. 2 ff. der „Mietleitungsrichtlinie" in Bezug. Das Verfahren nach diesem Absatz können sowohl Endkunden als auch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die ihrerseits Kunden sind, in Anspruch nehmen. § 8 der Netzzugangsverordnung ist auf das Angebot von Übertragungswegen nicht anwendbar, da es sich bei Übertragungswegen nicht um besondere Netzzugänge handelt. Die vollständige Umsetzung des EU-Rechts bedurfte hier also einer gesonderten Erfassung auch der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.

Über § 33 hinaus haben Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Endkunden nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union die Möglichkeit, den durch Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 90/387 des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung des offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) eingesetzten Ausschluß zum Zwecke der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen.

Zu § 34 (Sicherstellung des Universaldienstes):

Die Vorschrift ordnet an, daß ein Marktbeherrscher, der einen Vertragsschluß über Universaldienstleistungen ablehnt, obwohl der Kunde auf die Leistung besteht, dies umgehend der Regulierungsbehörde anzuzeigen hat. Die Regelung bewirkt neben der Informationsversorgung der Regulierungsbehörde eine Entlastung des mit den Einzelheiten des Telekommunikationsrechtes in der Regel nicht vertrauten Kunden, der ansonsten sein Recht mühevoll und zeitraubend auf dem Beschwerdewege verfolgen müßte. Die Regelung steht auch im Interesse der Anbieter. Denn durch standardisierte Meldungen an die Regulierungsbehörde kann zeit- und arbeitsintensiver Schriftwechsel mit der Regulierungsbehörde anläßlich von Kundenbeschwerden vermieden werden. Die Meldepflicht besteht nicht, wenn der Kunde nicht auf Zustandekommen

eines Vertrages mit dem marktbeherrschenden Anbieter besteht, z.B. wenn er von dem Geschäft schlicht Abstand nimmt oder einen anderen Anbieter in Anspruch nimmt. Meldepflichtig sollen nur solche Leistungsverweigerungen sein, die für Fragen des Marktversagens und die Sicherstellung von Universaldienstleistungen relevant sein können. Auf welche Weise die Regulierungsbehörde die Bereitstellung der Leistungen bewirkt, bleibt ihrem Ermessen vorbehalten. Die Bereitstellung der Leistungen steht wie bei § 9 Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Gesetze und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. So kann etwa ein Vertragsschluß von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder Kaution (§ 11) abhängig gemacht werden.

Zu § 35 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten):

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1998 bestimmt. Die neue TKV tritt damit gleichzeitig mit der vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes durch Wegfall des Sprachtelefondienstmonopols in Kraft. Alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verfügen damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Marktpräsenz über gleiche Bedingungen im Verhältnis zum Kunden. Gleichzeitig - und zeitgleich mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens sowie des Telegraphenwegegesetzes - tritt die TKV 1995 außer Kraft.

Bundesrat Drucksache **551/97**(Beschluß)

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4 Abs. 1

   In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort

   "Marktbeherrschende"

   zu streichen.

   Als Folge

   sind in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "nach Absatz 1" zu streichen.

   Begründung:

   In der Begründung zu § 4 wird zu Recht darauf hingewiesen, daß die bisherigen Erfahrungen aus dem Mobilfunk mit der Einbindung von Diensteanbietern für den Endkunden weitere Auswahlmöglichkeiten geschaffen haben, die es dem Endkunden verstärkt ermöglichen, ein auf seine Bedürfnisse zugeschnittenes Angebotskonzept in Anspruch zu nehmen. Diese Entwicklung war aber nur möglich, da in der mobilen Kommunikation Netzbetreibern, gleichgültig, ob marktbeherrschend oder nicht, in der Lizenz auferlegt wurde, mit Diensteanbietern zusammenzuarbeiten. Dementsprechend sah auch der Referentenentwurf zur TKV eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit für alle Netzbetreiber vor. Sollten in Zukunft dagegen nur marktbeherrschende Netzbetreiber zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, wäre eine deutliche Schwächung der Wettbewerbssituation der Diensteanbieter zu befürchten.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ein Unternehmen, dem nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes die Erbringung von Universaldienstleistungen auferlegt ist oder das nach § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes Leistungen erbringt, darf diese Leistungen nur vorübergehend aufgrund grundlegender, in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union stehenden Anforderungen einstellen oder beschränken. Es hat auf die Belange der Kunden Rücksicht zu nehmen und die Leistungseinstellungen oder -beschränkungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken."

Begründung:

Durch die Regelung in § 6 Abs. 1 soll erreicht werden, daß Universaldienstleistungen nur vorübergehend und nur aufgrund grundlegender Anforderungen eingestellt oder beschränkt werden können. Die Leistungen werden zumindest übergangsweise weiterhin von der Deutschen Telekom AG erbracht (vgl. § 97 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz). Daher ist in § 6 TKV nicht nur auf § 19, sondern auch auf § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes bezug zu nehmen.

3. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern

"nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes"

die Wörter

"oder Leistungen nach § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes"

einzufügen.

Begründung:

Durch die Regelungen in § 9 Abs. 1 soll für den Kunden ein Anspruch auf Erbringung der Universaldienstleistungen begründet werden. Die Universaldienstleistungen werden zumindest übergangsweise weiterhin von der Deutschen Telekom AG erbracht (vgl. § 97 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz). Daher ist in § 9 nicht nur auf § 19, sondern auch auf § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes Bezug zu nehmen.

...

4. Nach § 11

Nach § 11 ist folgender § 11 a - neu - einzufügen:

" § 11a

Entstörungsdienst

Marktbeherrschende Anbieter von Sprachtelefondienst haben auf Verlangen des Kunden einer Störung unverzüglich, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, nachzugehen. Die vertraglichen Bedingungen für den Entstörungsdienst sind in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters aufzunehmen."

Begründung:

Die hohe Bedeutung des Wirtschaftsfaktors "Telekommunikation" erfordert für den Bereich des Universaldienstes, zu dem der Sprachtelefondienst zählt, auch eine Regelung für den Entstörungsdienst der marktbeherrschenden Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen.

5. Zu § 12 Abs. 4

In § 12 Abs. 4 ist das Wort

"festen"

zu streichen.

Begründung:

§ 12 Abs. 4 TKV setzt Artikel 9 Buchstabe b der künftigen "Sprachtelefondienstrichtlinie" der Europäischen Union um. Entgegen dem Richtlinienvorschlag (ABl. EG Nr. C 371 vom 9.12.1996, S. 22) sieht der am 9.6.1997 vom Rat festgelegte Gemeinsame Standpunkt zur "Sprachtelefondienstrichtlinie" (ABl. EG Nr. C 234 vom 1.8.1997, S. 87) in Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 9 a.E. vor, daß auch den Teilnehmern von Mobilfunknetzen Zugang zu Vermittlungs- und Unterstützungsdiensten sowie zu Auskunftsdiensten über Teilnehmerrufnummern zu eröffnen ist. Die Pflicht zur Umsetzung der EU-Richtlinie erfordert daher eine Erstreckung auch auf den Mobilfunk.

...

6. Zu § 14

§ 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Text des § 14 wird zu § 14 Abs. 1

b) Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Begleicht der Kunde die Rechnung nur teilweise, ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Zweifel davon auszugehen, daß die Zahlung auf die Forderungen der einzelnen Anbieter entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtforderung erfolgt."

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei einer nur teilweisen Begleichung der Rechnung durch den Kunden im Zweifel davon auszugehen ist, daß die Zahlung auf die Forderungen der einzelnen Anbieter entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtforderung erfolgt. Diese Regelung ist klarer, als die Anwendung des ansonsten einschlägigen § 366 BGB. Die Anwendung des § 366 BGB würde bei den betroffenen Telekommunikationsunternehmen aller Voraussicht nach zu einem unnötigen erheblichen Verwaltungsaufwand führen, weil diese ihre Forderungen hinsichtlich Fälligkeit, Sicherheit, Lästigkeit und Alter miteinander vergleichen müßten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung entspricht § 15 Abs. 2 Satz 2 der Entwurfsfassung der TKV vom 28.04.1997 und beläßt dem Kunden die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, welche Forderung vorrangig getilgt wird. Die Regelung tritt nur bei Zweifeln ein.

7. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Erhebt der Kunde bei Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, die auf den für die Sprachkommunikation für die Öffentlichkeit vorgesehenen Telekommunikationsnetzen erbracht werden, Einwendungen gegen die Höhe der ihm in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte, so ist das Verbindungsaufkommen unter Wahrung des Schutzes der Mitbenutzer auch ohne Auftrag zur Erteilung eines Einzelentgeltnachweises nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, deren Dokumentation dem Kunden auf Verlangen vorzulegen ist."

...

Begründung:

Im Sinne des Kundenschutzes soll klargestellt werden, daß mit der Regelung nach § 15 Abs. 1 nicht nur die Vermittlung und Übertragung von Sprache erfaßt ist, sondern auch alle diejenigen Telekommunikationsdienstleistungen, die über das Telefonnetz abgewickelt werden, wie z.B. Faxübertragung, Datenübertragung und Online-Dienste.

8. Zu § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 TKV

In § 15 Abs. 2 sind in den Sätzen 1 und 2 vor dem Wort "hingewiesen" jeweils die Wörter "in drucktechnisch deutlich gestalteter Form" einzufügen.

Begründung:

Anpassung der Form der Hinweise an die im Verbraucherschutzrecht geltenden Anforderungen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG; § 2 Abs. 1 Satz 2 HTWG; § 5 Abs. 2 Satz 4 TzWrG). Auf die drucktechnisch deutlich gestaltete Form sollte auch beim Nachweis der Entgeltforderungen in § 15 Abs. 2 nicht verzichtet werden, um dem Verbraucher die Löschung von Daten und damit den Verlust von Beweisen in geeigneter Form vor Augen zu führen.

9. Nach § 16

Nach § 16 ist folgender § 16a - neu - einzufügen:

"§ 16a

Kundenvorgabe der Entgelthöhe

Der Kunde kann gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit vorgeben, bis zu welcher monatlichen Entgelthöhe er die Dienstleistung in Anspruch nehmen will. Der Anbieter muß sicherstellen, daß diese Entgelthöhe nicht ohne Zustimmung des Kunden überschritten wird."

Als Folge

ist in § 35 folgender Satz anzufügen:

"§ 16a tritt am 1. Januar 1999 in Kraft."

...

Begründung:

Der Bundesrat unterstützt die Regelung des § 15 Abs. 3 TKV, der eine Beweislastverteilung nach Sphären vorsieht und damit die Rechtsposition des Kunden stärkt. Sie hat für den Kunden erhebliche Bedeutung. Denn ein Nachweis technischer Mängel - etwa der Abrechungssoftware -, die bei der technischen Prüfung nicht erkannt werden, ist für den Kunden regelmäßig nicht zu führen. Auch bei versteckten Manipulationen durch Dritte hat der Kunde in der Regel keine Möglichkeit, auch nur gewisse konkrete Anhaltspunkte vorzuweisen. Technische Unzulänglichkeiten und Manipulationen an Telekommunikationsnetzen sind oftmals weder erkennbar noch nachweisbar. In diesen Fällen hilft auch eine Beweislastverteilung nach Sphären nicht weiter. Um jedoch den Kunden vor überhöhten Telefonrechnungen zu schützen, wie sie in der Vergangenheit vielfach vorgekommen sind, empfiehlt der Bundesrat, daß der Kunde seinen Bedürfnissen entsprechend vorgeben kann, bis zu welchem Betrag er monatlich maximal telefonieren oder andere TK-Dienstleistungen in Anspruch nehmen will.

10. Zu § 17 Abs. 3 Satz 2 TKV

In § 17 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "abgehenden Sperre" durch das Wort "Abgangssperre" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung zur Klarstellung des Gewollten.

11. Zu § 19 Abs. 2

In § 19 Abs. 2 ist nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

"Die Vorschriften über das Recht des Kunden, der Eintragung seiner Daten in Teilnehmerverzeichnisse ganz oder teilweise zu widersprechen, bleiben unberührt.".

Begründung:

Das Wort "mindestens" in § 19 Abs. 2 Satz 1 erweckt den unzutreffenden Eindruck, als ob es sich bei der Rufnummer, dem Namen, dem Vornamen und der Anschrift des Inhabers des Netzzugangs um einen "Mindesteintrag" handelt. Um diesen Eindruck zu vermeiden, genügt es nicht, lediglich in der Begründung zu § 19 Abs. 2 darauf hinzuweisen, daß der Eintrag in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis unter dem Vorbehalt steht, daß der Kunde der Eintragung nach § 10 Abs. 3 TDSV nicht ganz oder teilweise widersprochen hat.

...

12. Zu § 19 Abs. 4 Satz 1

In § 19 Abs. 4 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ein Unternehmen, das nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes zur Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen verpflichtet wurde oder das diese Leistung nach § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes erbringt, kann die Teilnehmerdaten von den Anbietern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verlangen."

Begründung:

§ 19 Abs. 4 eröffnet dem zur Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen Verpflichteten den Zugang zu den Teilnehmerdaten. Da diese Universaldienstleistung zumindest übergangsweise weiterhin von der Deutschen Telekom AG erbracht wird (vgl. § 97 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz), ist in § 19 Abs. 4 nicht nur auf § 19, sondern auch auf § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes bezug zu nehmen.

13. Zu § 22

In § 22 ist der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Schnittstelle kann statt dessen im Einvernehmen zwischen dem Anbieter des Übertragungsweges und dem Kunden in End- oder Vermittlungseinrichtungen integriert werden."

Begründung:

Die freie Zugänglichkeit zu Schnittstellen bei Übertragungswegen - wie sie § 22 regelt - ist eine wesentliche Voraussetzung für den Wettbewerb. Daher wäre es nach Auffassung des Bundesrates problematisch, daß eine Schnittstelle - statt frei zugänglich zu sein - auch in End- oder Vermittlungseinrichtungen integriert werden kann, wenn sich daraus ökonomische Verbundvorteile ergeben. Abgesehen davon, daß der Begriff des "ökonomischen Verbundvorteils" nicht präzise genug gefaßt ist und auch nicht ersichtlich ist, für wen sich diese Verbundvorteile ergeben müssen, besteht dadurch die Gefahr, daß die Anforderung des § 22 Satz 1 TKV an frei zugänglichen Schnittstellen ebenso unterlaufen wird, wie das Entbündelungsgebot nach § 3 TKV.

Falls Einvernehmen hergestellt werden kann, ist gegen eine Integration der Schnittstellen in End- oder Vermittlungseinrichtungen nichts einzuwenden.

...

14. Zu § 25 Abs. 1

In § 25 Abs. 1 Satz 2
sind nach dem Wort "Lieferbedingungen"
die Worte ", das Recht des Kunden, der Eintragung seiner Daten in Teilnehmerverzeichnisse ganz oder teilweise zu widersprechen,"
einzufügen.

Begründung:

In die Veröffentlichung von Kundeninformationen sollte auch der Hinweis auf das in § 10 Abs. 3 Satz 1 TDSV verankerte Recht des Kunden aufgenommen werden, der Eintragung seiner Daten in Teilnehmerverzeichnisse ganz oder teilweise zu widersprechen.